



Leitfaden

Zur Gründung, Zusammenlegung und Auflösung von Waldgenossenschaften nach Gemeinschaftswaldgesetz NRW

Stand: 12.05.2025

Schlussbearbeitet d.d. Team GWG

Hermann Frühlingsdorf

Karl-Wilhelm Flender

Johannes Jesch

**ein großer Dank geht an alle Beteiligten, die sich seit über einem
Jahrzehnt in dieser Fassung eingebracht haben.**

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort
2	Allgemeine Grundlagen.....
2.1	Bedeutung der Waldgenossenschaften.....
2.2	Historie des Gemeinschaftswaldes
2.3	Entstehung des Gemeinschaftswaldgesetzes NRW.....
2.4	Aufbau des Gemeinschaftswaldgesetzes NRW
2.4.1	Zusammenfassung aller Anteilberechtigten in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§§ 9-20 GemWaldG NRW).....
2.4.2	Verbot der Aufteilung zum Gemeinschaftsvermögen gehörender Waldflächen (§ 2 GemWaldG NRW).....
2.4.3	Einheitliche Bewirtschaftungsgrundsätze für den Gemeinschaftswald (§§ 21-25 GemWaldG NRW).....
2.4.4	Möglichkeit der Zusammenlegung (§§ 26-38 GemWaldG NRW) und Neubildung (§§ 39-41 GemWaldG NRW) von Waldgenossenschaften
2.4.5	Wertung
2.5	Kennzeichen einer Waldgenossenschaft nach GemWaldG NRW
3	Neugründung von Waldgenossenschaften.....
3.1	Vorteile der Neugründung
3.2	Das Neubildungsverfahren.....
3.2.1	Ablaufübersicht
3.2.2	Voraussetzungen der Neugründung.....
3.2.3	Gründungsverfahren
3.2.4	Die nachgelagerten Verfahrensschritte
3.3	Varianten mit unterschiedlichen Ausgangssituationen
3.3.1	Neubildung aus Kleinprivatwald
3.3.2	Neubildung aus größerem Privatwald.....
3.3.3	Neubildung aus Privatwald und öffentlichem Wald
3.3.4	Neubildung aus Wald in Zusammenschlüssen
3.3.5	Neubildung aus Großprivatwald
3.3.6	Neubildungen unter Beteiligung von Staatswald.....
3.3.7	Neubildung im Zuge einer Flurbereinigung.....
4	Zusammenlegung von Waldgenossenschaften und, bzw. von Gesamthandsgemeinschaften.....
4.1	Allgemeines
4.2	Zuständigkeiten

4.3	Einleitungsvorraussetzung
4.4	Verfahrensablauf
5	Auflösung von Waldgenossenschaften
5.1	Alle Anteile befinden sich in einer Hand
5.2	Keine Waldgrundstücke mehr im Eigentum der Waldgenossenschaft
5.3	Verringerung der Waldflächen bis zur unrentablen Bewirtschaftung bei gleichzeitiger Sicherstellung des Überganges an angrenzende, nach Plan bewirtschaftete Forstbetriebe
6	Exkurs Bürgerwaldgenossenschaften nach Zukunftsvertrag NRW.....
6.1	Ausgangslage
6.2	Politischer Auftrag.....
7	Anhang

1 Vorwort

Wir freuen uns, Ihnen hiermit eine Sammlung von Spezialwissen zu den Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz NRW an die Hand zu geben. Darin finden alle, die vertiefende Einblicke in die Funktionsmechanismen von Waldgenossenschaften suchen, eine erste Informationsquelle.

Dieser Leitfaden erscheint zu einem Zeitpunkt, zu welchem die Übernahme von aktiver Verantwortung für den Wald notwendiger denn je ist. Die Rahmenbedingungen für den Wald haben sich in den letzten Jahren massiv in vielfacher Weise verändert, leider selten zum Guten. Der Klimawandel und seine Folgen mit den Wetterextremen sind niemanden verborgen geblieben. Aber auch das Eigentum am Wald steht vor Herausforderungen, die früheren Generationen in der heutigen Häufung und Auswirkung fremd waren. Eine ortsferne Erbgeneration entfremdet sich in Teilen vom Natureigentum. Diese Herausforderungen treffen auf eine gesamtgesellschaftliche Erwartungshaltung zur Steigerung der Ökosystemleistungsfähigkeit der Wälder. Ebenso suchen die Waldbesitzenden nach neuen Einnahmemöglichkeiten. Gleichzeitig negieren Teile der Bevölkerung die Möglichkeit nachhaltiger Rohstoffgewinnung aus Wäldern.

In Zeiten des Wandels kann die Rückbesinnung auf Altbewährtes manchmal einen zukunftsfähigen Weg weisen. Die gemeinschaftliche Bewirtschaftung im Verbund einer Genossenschaft rückt daher zunehmend in den politischen und gesellschaftlichen Fokus. Von allen Modellen gemeinsamer Waldbewirtschaftung sind die nach dem Gemeinschaftswaldgesetz NRW organisierten Waldgenossenschaften die Beständigsten. Viele dieser Genossenschaften existieren schon seit vielen Menschengenerationen, ja sogar seit vielen Waldgenerationen. Oftmals entstanden in Krisenzeiten, haben sie auch andere Wirrungen der letzten Jahrhunderte gemeistert. Das Gemeinschaftswaldgesetz NRW, als deren rechtlicher Rahmen, gewinnt somit aktuell wieder an Bedeutung.

Im Gemeinschaftswaldgesetz NRW findet sich die Basis, auch heute noch neue Waldgenossenschaften zu gründen. Ebenso bietet das Gesetz den Rahmen zur Weiterentwicklung von bewährten Genossenschaften mittels Zusammenlegungen. Die Vorgehensweise bei solchen Prozessen ist Gegenstand dieses Leitfadens. Ziel ist es, Ihnen allen, seien Sie ehrenamtlich in einer Genossenschaft engagiert, seien Sie Mitarbeitende bei Wald und Holz NRW oder Dienstleistende für Waldgenossenschaften, oder schlicht „nur“ Interessierte, eine Hilfestellung zu geben, tiefere Einblicke in dieses Spezialthema zu ermöglichen.

Ihr Team Gemeinschaftswaldgesetz



Allgemeine Grundlagen

1.1 Bedeutung der Waldgenossenschaften

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt mit seinen gut 18 Mio. Einwohnern das bevölkerungsreichste Bundesland Deutschlands dar. Es erstreckt sich über eine Fläche von rund 3,4 Mio. ha. Hiervon sind etwa 935.000 ha mit Wald bedeckt, was einem Anteil von ca. 27 % entspricht.

Von dieser Gesamtwaldfläche entfällt, mit 585.000 ha (ca. 63 %), mehr Fläche auf den Privatwald als in jedem anderen Bundesland (vgl. LB WH NRW 2014).

Tabelle 2.1 gibt Aufschluss über die aktuellen Strukturdaten des sogenannten Gemeinschaftswaldes in Nordrhein-Westfalen. Es wird deutlich, dass mit rund 43.000 ha ein nennenswerter Anteil von etwa 7 % des Privatwaldes diesem Gemeinschaftswald zuzurechnen ist.

Dies entspricht einem Anteil von ca. 4,6 % der Gesamtwaldfläche Nordrhein-Westfalens. Derzeit besteht der Gemeinschaftswald NRW aus insgesamt 260 Waldgenossenschaften im Eigentum von rd. 18.000 Waldbesitzenden, wobei über 90 % der Waldgenossenschaften in den Regionalforstämtern Siegen-Wittgenstein und Kurkölnisches Sauerland liegen.

Tab. 2.1: Verteilung und Struktur des Gemeinschaftswaldes in Nordrhein-Westfalen

Forstamt	Anzahl WG`en	Fläche (ha) 2025	Anzahl Anteilseigner 2025
Siegen- Wittgenstein	174	31.173 HA	15.226
Kurkölnisches Sauerland	55	5.686 HA	1.635
Oberes Sauerland	12	3.751 HA	544
Hochstift	7	887 HA	391
Soest-Sauerland	4	1.245 HA	92
Bergisches Land	3	221 HA	67
Rhein-Sieg-Erft	1	95 HA	21
Ruhrgebiet	1	150 HA	16
Summe:	257	43.208 HA	17.992 Anteilseigner

Stand: 12.05.2025

Der Gemeinschaftswald in NRW wurde in der Vergangenheit immer als eine Waldbesitzform angesehen, die historisch aus der Allmende (Gemeinnutzung aus dem germanischen Recht) entstanden ist und der deshalb als einer "überholten" Waldbesitzform keine Zukunftschance eingeräumt wurde. Mit den wirtschaftswissenschaftlichen Forschungen zur Gemeinnutzung durch die Nobelpreisträgerin Elinor Ostrom sowie den Ergebnissen der bisherigen Bewirtschaftung in Verbindung mit den allgemeinen Schwierigkeiten im Kleinstprivatwald haben sich die Ansichten zu dieser Besitzform jedoch deutlich verschoben. Dazu beigetragen hat sicherlich auch eine europaweite Tagung zu „forest commons“ im Herbst 2011 in Burbach.

Bedingt durch Änderungen im gesellschaftlichen Bereich (Demoskopische Veränderungen, Ausmärker, Urbanisierung), die sich insbesondere auch bei den Waldbesitzenden bemerkbar machen, mehren sich die Probleme im Kleinstprivatwald, besonders auch in den Realteilungsgebieten. Zusätzlich führen Großkalamitäten wie z. B. seit 2018 „Dürre und Borkenkäfer“ zu massiven Auswirkungen auf den Wald und seine Besitzenden. Die Ansprüche an die Nutzung der Holzvorräte zur Versorgung und damit Stärkung der vorhandenen

Holzverarbeitung sowie Schaffung/Erhalt von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum sind unter den jetzt noch vorhandenen Bedingungen der Strukturschwäche des Kleinstprivatwaldes nur schwer zu lösen.

Auch die Bewältigung von Kalamitätsschäden lässt sich vielfach nur großräumig und gemeinsam handhaben, wie die Erfahrungen mit der temporären Bildung von Solidargemeinschaften im Privatwald zur Abwicklung der Kyrillschäden gezeigt haben.

Eine Neubildung von Waldgenossenschaften aus Kleinprivatwald ist deshalb eine zukunftsorientierte Möglichkeit, vorhandene Strukturnachteile zu überwinden sowie einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung unserer Wälder und zur Mobilisierung des Rohstoffes Holz zu leisten. Diese Einschätzung wird ebenfalls durch die politischen Leit-Entscheidungen der Landesregierung für Nordrhein-Westfalen bestätigt.

Hier wird dem Wald ein großes Potential als nachhaltigkeitsgeprägten Wirtschaftsstandort zugeschrieben und der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Wald und Holz NRW) verstärkt in der Pflicht gesehen, dieses Potential für den Klimawandel zu rüsten und ökonomisch besser zu aktivieren. Das "Team GWG" trägt diesen Überlegungen Rechnung.

1.2 Historie des Gemeinschaftswaldes

Seit der zunehmenden Sesshaftigkeit ist die Beanspruchung des Waldes und seiner Produkte durch den Menschen stetig angestiegen, sodass eine Regelung der Waldnutzung notwendig wurde. Zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert entwickelte sich eine genossenschaftliche Form der Waldnutzung innerhalb der sogenannten „Marken“. Dabei bezeichnet eine „Mark“ ein abgegrenztes und zur Siedlung gehörendes Gebiet außerhalb der Feldflur, welches von den Bewohnern gemeinschaftlich genutzt wurde (vgl. WEGENER 1981). Aufgrund der anhaltenden Bevölkerungszunahme und den damit einhergehenden, regionalen Waldverwüstungen, wurde die genossenschaftliche Waldnutzung reformiert. Es entstanden die sogenannten „Markengenossenschaften“, welche sich durch ihre Doppelgestalt auszeichneten: Die körperschaftlich verstandene Mark als Ganzes auf der einen und die einzelnen Genossen auf der anderen Seite waren zugleich am Vermögen unmittelbar berechtigt (SCHLEBERGER et al. 1969, S. 11).

Spätestens im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurde ein Großteil der Markengenossenschaften durch die einsetzende Teilungsgesetzgebung (vor allem das preußische Landeskulturedikt von 1811, die preußische Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 und die rheinische Gemeinheitsteilungsordnung von 1851) wieder aufgelöst, indem das Gemeinschaftseigentum in reales Einzeleigentum umgewandelt wurde. Oft gingen die Ländereien der Markengenossenschaften auch an die Landesherren oder an die politische Gemeinde. Die einstigen Genossen behielten in diesen Fällen lediglich ein Nutzungsrecht (vgl. SCHLEBERGER et al. 1969).

Erst mit Erlass des preußischen „Gesetzes über Gemeinschaftliche Holzungen“ von 1881 wurde die Realteilung aller auf die Markenverfassung zurückgehenden Eigentumsgenossenschaften verboten. Man hatte die nachteiligen Folgen des überall entstandenen Splitterbesitzes für die Forstwirtschaft erkannt (SCHLEBERGER et al. 1969, S. 14).

Somit lässt sich das gemeinschaftliche Waldeigentum in einzelnen Gegenden Deutschlands noch direkt auf die alten „Markengenossenschaften“ zurückführen (SCHLEBERGER et al. 1969,

S. 12). Für das Land Nordrhein-Westfalen ist zunächst festzuhalten, dass die geschichtlichen Grundlagen seines Gemeinschaftswaldes auf unterschiedlichen regionalen Entwicklungen beruhen. Hierzu zählen die Siegerländer Hauberggenossenschaften, die Olper Jahn- und Konsortenschaften, die Wittgensteiner Waldgenossenschaften sowie die Gemeinschaften nach dem "Gesetz über Gemeinschaftliche Holzungen".

Die Siegerländer Hauberggenossenschaften stellen mit etwa 30.000 ha den größten Teil des heutigen Gemeinschaftswaldes in Nordrhein-Westfalen dar. Ihre Geschichte kann direkt auf die markengenossenschaftlichen Ursprünge zurückgeführt werden und ist eng mit der Entwicklung der Eisenindustrie im Siegerland verbunden. Der Kreis Siegen-Wittgenstein gilt als eine der ältesten Montanregionen Europas. Bereits vor 2.500 Jahren wurde hier mit dem Abbau und der Verhüttung von Eisenerz begonnen. Der hohe Holz- und Holzkohlebedarf zur Eisenverhüttung führte zu einer regional sehr intensiven Nutzung bis hin zu einer Verwüstung der Wälder und zu einer Holzverknappung. Der ursprüngliche Buchenwald verschwand rapide. Um den Rohstoff Holz und somit auch die Holzkohle dauerhaft bereitstellen zu können wurde 1562 die "Holz- und Waldordnung des Grafen Johann zu Nassau" erlassen. 1834 folgte die erste preußische Haubergsordnung, welche schließlich durch die bis 1975 gültige Haubergsordnung von 1879 abgelöst wurde. Aus diesen Haubergsordnungen entwickelte sich die "Siegerländer Haubergswirtschaft" als eine hochentwickelte Sonderform der Niederwaldbewirtschaftung, welche über Jahrhunderte hinweg das Gesicht der Wälder des Siegerlandes prägte und einmalig in Europa war. Der Wald in den Haubergen bestand zum größten Teil aus den stockausschlagfähigen Baumarten Eiche und Birke. Er wurde alle 15-20 Jahre genutzt und das Holz zur Holzkohleherstellung verwendet. Die Rinde der Eichen wurde als "Lohe" zur Gerberei genutzt. Auf den jeweiligen Schlagflächen des genutzten Haubergs wurde nach entsprechender Bodenbearbeitung Buchweizen und Roggen eingesät. Zudem trieb man das Vieh in den Hauberg, sobald der Stockausschlag eine gewisse Höhe erreicht hatte. Das Ende der klassischen "Siegerländer Haubergswirtschaft" wurde vor allem durch den Bau der Ruhr-Sieg-Eisenbahn in der Mitte des 19. Jahrhunderts eingeleitet, welche einen rentablen Transport der Steinkohle aus dem Ruhrgebiet ins Siegerland ermöglichte und somit den regionalen Bedarf an Holzkohle zum Erliegen brachte. Infolge dieser Entwicklung wurden die Niederwaldflächen sukzessive in Hochwälder umgewandelt, sodass von den ursprünglichen 34.000 ha Niederwald im Siegerland nur noch knapp 5.000 ha erhalten sind, welche heute ausschließlich der Brennholzgewinnung dienen (vgl. EGIDI 1990, POTT 1990).

Zwar wurde die mittelalterliche Waldnutzung im Raum Olpe ebenfalls durch den Holzbedarf der Eisenindustrie bestimmt, jedoch können die Olper Jahnschaften nicht direkt auf markengenossenschaftliche Ursprünge zurückgeführt werden. Dieses gemeinschaftliche Eigentum wurde erst durch einen staatlichen Hoheitsakt im 19. Jahrhundert begründet. Im Gegensatz zu den Haubergsordnungen des Siegerlandes fehlten hier entsprechende forstrechtliche Regelungen, sodass bereits im 16. und 17. Jahrhundert viele Marken aufgelöst wurden. Zeitgleich führte die fränkische Realerbteilung zu einer zunehmenden Besitzersplitterung, welche eine geordnete Forstwirtschaft zunehmend erschwerte. So erließ die hessische Regierung im Jahr 1810 schließlich die "Großherzogliche-Hessische Forstordnung für das Amt Olpe", welche die Einteilung in Forstbezirke vorschrieb, in denen das Einzeleigentum durch Gemeinschaftseigentum abgelöst wurde. Diese Entwicklung setzte die preußische Regierung fort indem sie in den folgenden Jahrzehnten "Jahnschaften" (als "Jahn" wurden die einzelnen Schläge bezeichnet) gründete. Im Jahr 1897 wurde das "Olper Forstgesetz" eingeführt, welches die rechtlichen Unklarheiten der Vorgängergesetze beseitigte und bis 1975 Bestand hatte. Insgesamt waren der staatliche Einfluss und die

Abhängigkeit bei den Jahnschaften größer als bei den Haubergsgenossenschaften, da der Hauptgemeindebeamte per Gesetz das Amt des Jahnschaftsvorstehers innehatte. Die Entstehung der Olper Konsortenschaften ist hingegen nicht eindeutig geklärt. Vermutlich entstanden diese im 16. und 17. Jahrhundert durch einen freiwilligen Verzicht einzelner Waldbesitzenden auf eine reale Erbteilung zugunsten einer ideellen Erbteilung. Schließlich wurden sie in die Olper Forstordnung von 1810 mit einbezogen und dadurch rechtlich mit den Jahnschaften gleichgestellt (EWERS 2010, S. 13-14).

Auch die Wittgensteiner Waldgenossenschaften gehen nicht auf markengenossenschaftliche Ursprünge zurück. Sie entwickelten sich durch einen hoheitlichen Akt auf der Grundlage des "Waldkulturgesetzes für den Kreis Wittgenstein" von 1854. Ziel dieses Gesetzes war die Zusammenlegung bislang extensiv genutzter Flächen für eine forstliche Bewirtschaftung. Die Gründung einer Waldgenossenschaft erfolgte auf Antrag von mindestens einem Flächeneigentümer, sofern nicht die Mehrheit der Beteiligten dem Vorhaben ausdrücklich widersprach. Weiterhin war die Waldgenossenschaft dazu verpflichtet, weitere Grundstücke auf Antrag aufzunehmen. Das Eigentum an Grund und Boden stand ausschließlich der Waldgenossenschaft zu, die den Rechtsstatus einer juristischen Person innehatte, während die Waldgenossen nur Mitgliedschaftsrechte ("Holzaktien") besaßen (EWERS 2010, S. 14). Im Unterschied zu den Siegerländer Haubergsgenossenschaften sowie den Olper Jahnschaften, bei denen ursprünglich ausschließlich Niederwaldwirtschaft betrieben wurde, wurde bei den Wittgensteiner Waldgenossenschaften von Beginn an Hochwald erzeugt (SCHLEBERGER et al. 1969, S. 16).

Das "Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen" wurde im Jahr 1881 erlassen und besaß bis 1975 für all diejenigen Eigentumsgenossenschaften Gültigkeit, welche nicht bereits unter andere Spezialgesetze fielen. Neben den sogenannten "Waldnachbarschaften" aus dem Raum Waldbröl im Bergischen Land gehörten hierzu vor allem Genossenschaften aus dem Hochsauerlandkreis sowie in kleinerer Zahl aus den Kreisen Olpe und Siegen. In der Regel waren sie Ergebnisse von Gemeinheitsteilungs-, Ablösungs- oder Flurbereinigungsverfahren. Zum Teil aber hatten sie ihren Ursprung in einer markengenossenschaftlichen Verfassung (SCHLEBERGER et al. 1969, S. 16). Das Ziel des Gesetzes bestand darin, den betroffenen Gemeinschaftswäldern, mit ihrer unterschiedlichen Geschichte, Tradition und Struktur, eine einheitliche rechtliche Grundlage zu geben. Es sollte die Realteilung verhindern, die forstliche Bewirtschaftung durch eine staatliche Aufsicht verbessern und eine klare Regelung für die Innen- und Außenvertretung der Genossenschaften schaffen (EWERS 2010, S. 14).

1.3 Entstehung des Gemeinschaftswaldgesetzes NRW

Bereits bei der Entwurfsfassung des Landesforstgesetzes von 1969 erkannte man die Notwendigkeit, das Recht für den nordrhein-westfälischen Gemeinschaftswald neu zu gestalten. Zum einen wurden die alten gesetzlichen Regelungen vielfach nicht mehr den Ansprüchen an eine moderne Forstwirtschaft gerecht. Zum anderen waren die Gemeinschaftswaldungen in ihrer Rechtsform weder dem BGB, dem Handels- und Genossenschaftsrecht, noch dem öffentlichen Recht angepasst, was immer häufiger zu Konflikten im Rechtsverkehr, bei der Verwaltung und vor Gericht führte. Die Überführung dieser alten Regelungen in neues Recht setzte jedoch umfangreiche Vorarbeiten voraus, sodass man dies im Rahmen eines eigenen Gesetzes vornahm. Nach umfangreichen Recherchen zu den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen der Gemeinschaftswaldungen des Landes und mehreren Sitzungen eines eigens hierfür ins Leben gerufenen "Beirates zur

Vorbereitung eines Gesetzes über den Gemeinschaftswald“ wurde schließlich am 08.04.1975 das „Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen – Gemeinschaftswaldgesetz –“ verabschiedet. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde für die oben vorgestellten Formen des gemeinschaftlichen Waldbesitzes einheitliche Rechtsverhältnisse geschaffen, welche seitdem einheitlich als „Waldgenossenschaft“ bezeichnet werden (EWERS 2010, S. 15).

1.4 Aufbau des Gemeinschaftswaldgesetzes NRW

Das Gemeinschaftswaldgesetz NRW (GemWaldG NRW) vom 08. April 1975 in der Fassung der letzten Änderung, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 besitzt vier Eckpunkte, welche zugleich die wesentlichen Abschnitte dieses Gesetzes darstellen:

1.4.1 Zusammenfassung aller Anteilberechtigten in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§§ 9-20 GemWaldG NRW)

Gemäß § 9 GemWaldG NRW handelt es sich bei den Waldgenossenschaften um **Körperschaften öffentlichen Rechts**, wobei die Festlegung einer geeigneten Rechtsform zu den am stärksten umstrittenen Entscheidungen bei der Gestaltung des Gesetzes gehörte.

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind mitgliedschaftlich organisierte Zusammenschlüsse, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und deren Mitglieder Einfluss auf die Willensbildung nehmen. Zudem sind sie mit Hoheitsrechten ausgestattet und besitzen Satzungsautonomie. Grundsätzlich sind vier Arten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu differenzieren:

Gebietskörperschaften: Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem Wohnsitz der natürlichen oder juristischen Person.

Personalkörperschaften: Die Mitgliedschaft richtet sich nach der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit oder einer sonstigen Eigenschaft.

Realkörperschaften: Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem Eigentum an einer Liegenschaft.

Verbandskörperschaften: Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem Zusammenschluss bestimmter juristischer Personen.

Des Weiteren werden Körperschaften des öffentlichen Rechts auf der Grundlage eines Gesetzes errichtet und stellen rechtsfähige Konstrukte dar, welche sowohl zu einer aktiven als auch passiven Prozessführung legitimiert sind.

Bei den Waldgenossenschaften nach GemWaldG NRW handelt es sich um **Realkörperschaften**, deren Mitgliedschaft von dem Erwerb eines Anteils an einer Waldgenossenschaft abhängt. An der reibungslosen Erfüllung der Aufgaben der Waldgenossenschaften besteht auch ein besonderes Interesse der Allgemeinheit. Die Erhaltung großer zusammenhängender und ungeteilter Waldflächen ist im Hinblick auf allgemein gültige forstwirtschaftliche Ziele (Vermeidung von Besitzzersplitterung, Fortführung der planmäßigen Waldbewirtschaftung unter fachkundiger Aufsicht), aber auch wegen der Wohlfahrtswirkungen des Waldes zwingend geboten.

Die Mitglieder der Waldgenossenschaften können, entsprechend der §§ 11-14 GemWaldG NRW, über die beiden Organe „Genossenschaftsversammlung“ und „Vorstand“ Einfluss auf die Willensbildung nehmen. Hoheitliche Rechte haben die Waldgenossenschaften z.B. insofern inne, als dass sie gemäß § 16 GemWaldG NRW

Umlagen zur Deckung der Ausgaben festlegen können. § 10 GemWaldG NRW entsprechend handelt es sich bei der erwähnten Satzungsautonomie im Falle der Waldgenossenschaften um eine Verpflichtung, sich eine Satzung zu geben, in welcher die Rechtsverhältnisse im Rahmen des GemWaldG NRW zu regeln sind. Auf die Rechtsfähigkeit der Waldgenossenschaften nimmt § 9 S. 2 GemWaldG NRW Bezug, welcher die Waldgenossenschaft als gerichtliche und außergerichtliche Vertretung für die Gesamthandsgemeinschaft bestimmt (Landtag NRW 1974, S. 25-26).

Abzugrenzen von der Körperschaft des öffentlichen Rechts sind der wirtschaftliche Verein nach Bürgerlichem Gesetzbuch und die Genossenschaft nach Genossenschaftsgesetz.

§ 20 GemWaldG NRW zeigt Vorteile der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts auf: So haben Gerichte, Gemeinden, Gemeindeverbände, Kataster- und Flurbereinigungsbehörden den Waldgenossenschaften, im Rahmen der Amtshilfe, erforderliche Auskünfte zu erteilen. Außerdem kann die Waldgenossenschaft die Kassengeschäfte von der Gemeinde besorgen lassen.

Andererseits bringt diese Rechtsform auch zusätzliche Verpflichtungen mit sich: Zum einen hat die Waldgenossenschaft, gemäß § 15 GemWaldG NRW, zu Beginn jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen, wenn dies nach dem Umfang oder der Art der Geschäfte notwendig ist. Zum anderen benötigen Körperschaften des öffentlichen Rechts Aufsichtsbehörden, welche eine vorschriftenkonforme Aufgabenerfüllung überwachen. Nach § 19 GemWaldG NRW übernimmt Wald und Holz NRW diese Aufgabe.

Es bleibt in dem Zusammenhang jedoch unbedingt zu erwähnen, dass die Wahl dieser Rechtsform den Gemeinschaftswald nicht zu öffentlichem Wald werden lässt und dieser damit nicht noch weitergehenden Verpflichtungen wie der Kommunal- oder Staatswald unterliegt, sondern Privatwald bleibt. Aufgrund der Verpflichtungen der Waldgenossenschaften, jährliche Wirtschaftspläne in Anlehnung an den Kommunalwald aufzustellen und sich durch forstliche Fachkräfte forstfachlich betreuen zulassen, kann jedoch von "gebundenem Privatwald" gesprochen werden.

Dieses gebundene Eigentum wird nach den bisherigen Wertgutachten für die damit verbundenen eventuellen Nachteile mit einem kalkulativen Wertabschlag von 20 % des Wertes gegenüber realem Waldeigentum bewertet. Entsprechend eines Urteils des Verwaltungsgerichtes Lüneburg vom 23.11.2009 würde sogar auch ein Wertabschlag in Höhe von 30 % von Seiten des Gerichts in diesem Zusammenhang nicht beanstandet werden.

In folgender Abbildung sind die Zusammenhänge der beschriebenen Rechtskonstruktion noch einmal dargestellt:

Rechtliche Stellung des Gemeinschaftswaldes nach dem Gemeinschaftswaldgesetz NRW

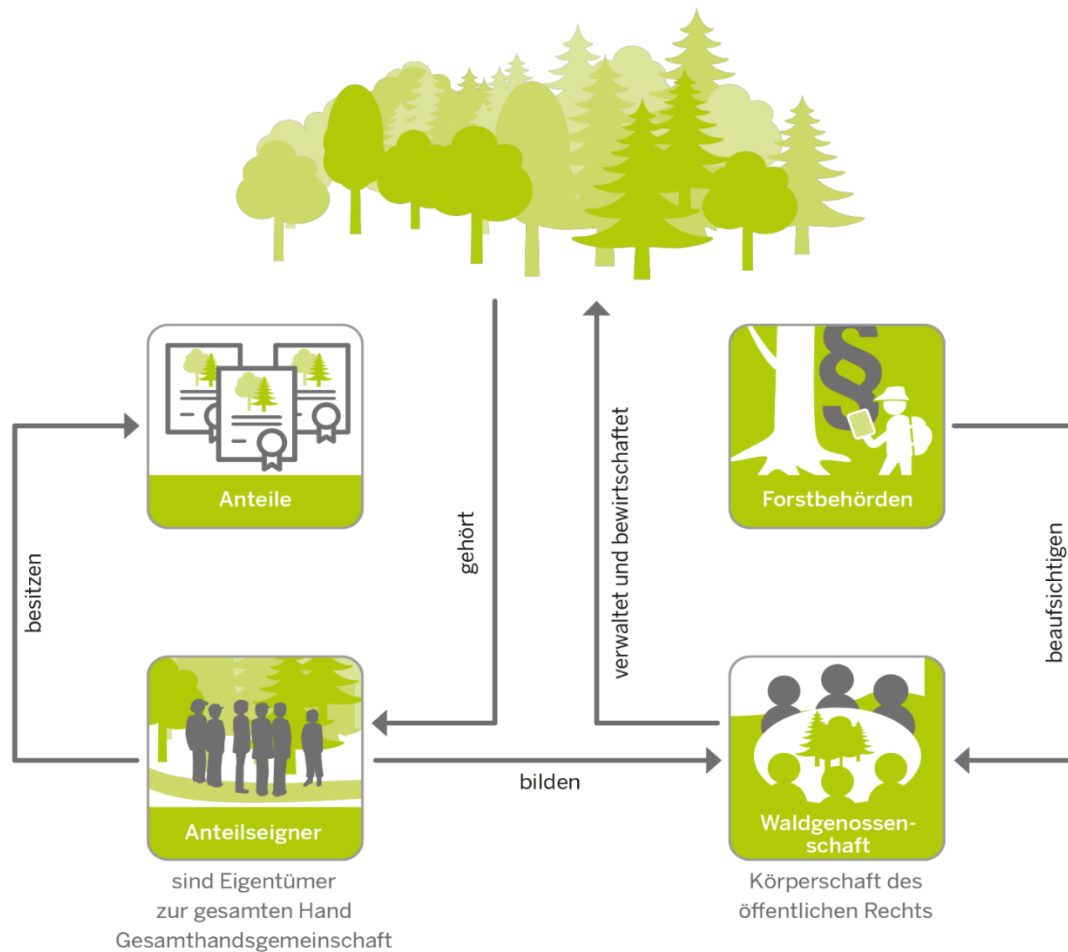


Abb. 2.1: Rechtliche Stellung des Gemeinschaftswaldes nach GemWaldG NRW

Zur Klarstellung der eigentumsrechtlichen Situation von Waldgenossenschaften ist es wichtig, die damit zusammenhängenden Begriffe vergleichend darzustellen:

Realeigentum (Individualeigentum): Eigentum einer Privatperson oder einer privaten juristischen Person

Miteigentum (Bruchteilseigentum): Jedem Eigentümer gehört ein Bruchteil des Gesamteigentums

Gesamthandseigentum: Jedem Eigentümer gehört alles, aber unter der Berücksichtigung der gleichen Berechtigung jedes anderen Eigentümers

Gemeinschaftswald: Wald im Besitz einer Gesamthandsgemeinschaft

Waldgenossenschaft: Verwaltungs- und Bewirtschaftungsorganisation auf Basis des Gemeinschaftswaldgesetzes für das Gesamthandseigentum der Waldbesitzenden (Körperschaft des öffentlichen Rechts - KöR)

Die Waldgenossenschaft selbst ist also nicht Eigentümerin des Gemeinschaftsvermögens. Sie hat lediglich die Funktion, dieses zu bewirtschaften und zu verwalten. Das Vermögen gehört der `Gesamthandsgemeinschaft der Eigentümer` und ist damit gemeinschaftliches Eigentum. Der für jeden Anteilseigner unterschiedliche Umfang an dem Eigentum wird über dessen Anteile definiert, die mit grundstücksgleichen Rechten ausgestattet sind und im Grundbuch eingetragen werden. Die Anteile können somit zum Beispiel beliehen oder veräußert werden und Träger besonderer Rechte und Pflichten sein. Das Grundbuch gliedert sich in diesen besonderen Fällen in zwei Teile: Das "Gesamthandsgrundbuch" listet die Grundstücke der Gesamthandsgemeinschaft auf, im "Anteilsgrundbuch" sind die einzelnen Anteile der Eigentümer an der Gesamthandsgemeinschaft aufgeführt. Die Waldgenossenschaft agiert über ihre beiden Organe, das heißt über die "Genossenschaftsversammlung" und über den "Vorstand". Dabei werden die Eigentümerrechte im Rahmen der Beschlussfassungen der Genossenschaftsversammlung mit entsprechenden Mehrheiten ausgeübt. Entscheidungen werden hier mit einfacher Mehrheit gem. § 13 Abs. 2 S. 3 GemWaldG NRW und im Rahmen der Gesetze sowie der Satzung herbeigeführt.

1.4.2 Verbot der Aufteilung zum Gemeinschaftsvermögen gehörender Waldflächen (§ 2 GemWaldG NRW)

Nach § 2 Abs. 4 GemWaldG NRW ist eine Aufteilung der zum Gemeinschaftsvermögen gehörenden Waldgrundstücke ausgeschlossen. In den Gemeinschaftswaldungen kann ohne die Nachteile der Besitzersplitterung großflächig kooperativ Forstwirtschaft betrieben werden. Bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten sind sie in der Lage, die Leistungskraft gut strukturierter forstlicher Mittel- und Großbetriebe zu erreichen. Das Aufteilungsverbot liegt somit sowohl im Interesse der Allgemeinheit als auch im Interesse der Anteilseigner und entspricht dem bereits seit Jahrzehnten von Seiten der Forstpolitik betriebenen Bemühungen, einer fortschreitenden Besitzersplitterung im Privatwald entgegenzuwirken. So werden von Bundes- und von Landesseite regelmäßig Finanzmittel bereitgestellt, um im Kleinprivatwald den Zusammenschluss von Waldbesitzenden zur teilweisen gemeinsamen Bewirtschaftung zu fördern. Ohne derartige Maßnahmen wäre, insbesondere in den traditionellen Realteilungsgebieten im Rheinland und im Ruhrgebiet, eine geregelte, nachhaltige forstliche Bewirtschaftung oft nicht möglich.

1.4.3 Einheitliche Bewirtschaftungsgrundsätze für den Gemeinschaftswald (§§ 21-25 GemWaldG NRW)

Die Bewirtschaftungsregelungen der zuvor geltenden Spezialgesetze für den Gemeinschaftswald, sofern sie denn überhaupt existierten, waren veraltet oder ausdrücklich auf die Niederwaldwirtschaft bezogen. Infolgedessen verfasste man neue, einheitliche Bewirtschaftungsgrundsätze im Anhalt an die Regelungen des erst kurz zuvor novellierten Landesforstgesetzes NRW und mit Ausrichtung auf eine moderne Hochwaldwirtschaft. So legt der § 21 GemWaldG NRW fest, dass das Gemeinschaftsvermögen im Rahmen des GemWaldG NRW zum Nutzen der Anteilberechtigten und des öffentlichen Wohls nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften und pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten ist. Zudem soll der Wald in seinem Bestand erhalten bleiben. Dabei gehen die Bewirtschaftungsvorschriften von einer Gleichstellung des Gemeinschaftswaldes mit dem Privatwald aus. Aus Gründen einer pfleglichen Vermögensverwaltung gelten die Grundsätze einer planmäßigen, nachhaltigen und fachkundigen Forstwirtschaft auch für den Gemeinschaftswald.

Eine pflegliche und wirtschaftliche Verwaltung und Bewirtschaftung nach § 21 GemWaldG NRW ist jedoch nur dann erfolgversprechend, wenn den forstlichen Bemühungen ein langfristiger Plan zugrunde liegt. Daher regeln die §§ 22-24 GemWaldG NRW, dass die Flächen auf der Grundlage langfristiger und jährlicher Pläne zu bewirtschaften sind. Während die langfristigen Pläne (bei Forstbetrieben >100 ha Größe in Form von "Betriebsplänen" und bei Forstbetrieben <100 ha Größe in Form von "Betriebsgutachten") Richtlinien für die Bewirtschaftung für den Zeitraum von zehn Jahren geben, enthalten die Wirtschaftspläne die jährlich durchzuführenden Betriebsmaßnahmen. Die langfristigen Pläne ermöglichen einen standortgerechten, zukunftsfähigen und möglichst klimaresilienten Aufbau der Bestände und tragen dadurch zur Sicherung einer nachhaltigen Bewirtschaftung sowie zur optimalen Entfaltung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes bei. Die langfristigen Planungen entsprechen den Vorschriften des Landesforstgesetzes NRW und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen für den Privatwald. Die erforderliche Genehmigung des Forsteinrichtungswerkes durch die zuständige Aufsichtsbehörde stellt eine reine Unbedenklichkeitskontrolle im Rahmen der vorbeugenden Aufsicht dar. Den jährlichen Plänen sind die Vorschriften über den Gemeindewald insoweit zugrunde gelegt, als es eine ordnungsgemäße, transparente Darstellung der Einzelmaßnahmen sowie die Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldbestandes erfordern. Durch die jährlichen Pläne soll den einzelnen Berechtigten die Möglichkeit eröffnet werden, detaillierte Kenntnisse über die jährlich geplanten Maßnahmen zu erlangen. Wie ein solcher jährlich durch die Waldgenossenschaft aufzustellende Wirtschaftsplan aussehen kann, zeigt das beiliegende Formular „Muster-Wirtschaftsplan Waldgenossenschaften“ (Anlage 1). Im Falle der Wirtschaftspläne wird von einer regelmäßigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde abgesehen. Eine Genehmigung ist nur dann vorgesehen, wenn sich eine erhebliche Abweichung von dem im Betriebsplan oder im Betriebsgutachten festgelegten Hiebssatz ergibt. Eine geringfügige Überschreitung des festgelegten Hiebssatzes lässt sich häufig nicht vermeiden, er kann während der Laufzeit der langfristigen Pläne regelmäßig ausgeglichen werden. Bei einer Überschreitung um 30 % ist dies jedoch nicht mehr gewährleistet.

Ob und wie die massiven Zuwachs- und Vorratsverluste der Kalamität "Dürre und Borkenkäfer" hinsichtlich einer Nachhaltigkeits-Planung eine Berücksichtigung finden, ist ungeklärt.

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist gekennzeichnet durch eine vielschichtige Planung in außergewöhnlich langen Zeiträumen bei wechselseitiger Abhängigkeit aller Einzelmaßnahmen unter Berücksichtigung verschiedener naturwissenschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge. Einzelne Entscheidungen können sich in schwerwiegender Weise langfristig nachteilig auswirken. Daher schreibt § 25 GemWaldG NRW den Waldgenossenschaften zur optimalen Erfüllung ihrer aufgegebenen Pflichten vor, die Planung und Überwachung des Betriebsvollzugs sowie den Betriebsvollzug selbst durch ausgebildete Fachkräfte sicherzustellen. Mit diesen Aufgaben können eigene Bedienstete beauftragt werden, sie können aber auch im Rahmen der „direkten Förderung“ durch Abschluss eines entsprechenden Dienstleistungsvertrages an Dienstleister übertragen werden, Wald und Holz NRW stellt auch einen solchen Dienstleistungsanbieter dar. Abweichend hiervon kann der Betriebsvollzug selbst mit Zustimmung von Wald und Holz NRW, FB III - Team Gemeinschaftswaldgesetz auch von Anteilberechtigten selbst wahrgenommen werden. Das Gesetz verbindet die Übernahme des Betriebsvollzuges mit der gleichzeitigen Übernahme ihrer Planung und Überwachung. Dadurch soll vermieden werden, dass die allgemeine Dienst- und Fachaufsicht des Forstamtsleitenden über die Revierleitenden mit der Fachaufsicht eines vom Gemeinschaftswald angestellten technischen

Betriebsleitenden konkurriert. Forstliche Fachkräfte im Sinne des § 25 GemWaldG NRW sind solche, die in ihrer Qualifikation dem Fachpersonal entsprechen, die im Rahmen geförderter Dienstleistung eingesetzt werden können.

1.4.4 Möglichkeit der Zusammenlegung (§§ 26-38 GemWaldG NRW) und Neubildung (§§ 39-41 GemWaldG NRW) von Waldgenossenschaften

Ebenso wie das Verbot der Aufteilung der zum Gemeinschaftsvermögen gehörenden Waldflächen tragen auch die Zusammenlegung und Neubildung von Waldgenossenschaften zur Strukturverbesserung des Waldbesitzes bei und entsprechen damit einer zentralen forstpolitischen Zielsetzung. So haben etwa die Hälfte der Waldgenossenschaften Flächengrößen von unter 100 ha. Ebenso liegen jedoch auch 25 % bei Flächengrößen über 200 ha und 25 % bei Flächengrößen unter 10 ha.

Folglich gibt es nach wie vor zahlreiche kleine Waldgenossenschaften, für die sich der für eine Waldgenossenschaft zu betreibende Verwaltungsaufwand kaum rechnet und für die eine Zusammenlegung mit benachbarten Waldgenossenschaften eine sinnvolle Alternative darstellt. Die Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens nach §§ 26 ff. GemWaldG NRW erfolgt unter der Federführung des Dezernat 33 der jeweils zuständigen Bezirksregierung und ist für die Waldbesitzenden kostenfrei. Seit Inkrafttreten des Gemeinschaftswaldgesetzes NRW wurde diese Möglichkeit der Strukturverbesserung bereits viele Male in Anspruch genommen, sodass sich die Zahl der Waldgenossenschaften allein im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes Siegen-Wittgensteins in dieser Zeit um 100 Stück verringert hat. Auf den genauen Ablauf eines Zusammenlegungsverfahrens wird in Kapitel 4 dieses Leitfadens eingegangen.

Obwohl die Neubildung von Waldgenossenschaften insbesondere in vielen Realteilungsgebieten Nordrhein-Westfalens eine ebenso sinnvolle Alternative der Strukturverbesserung darstellt, ist es kaum möglich, Eigentümer für die Überführung von realem Eigentum in Gemeinschaftseigentum zu gewinnen. Auch das Neubildungsverfahren nach §§ 39 ff. GemWaldG NRW, dessen Durchführung in der Verantwortlichkeit von Wald und Holz NRW liegt, ist für den Waldbesitz komplett kostenfrei. Dennoch wurde von dieser Möglichkeit zwischen 1975 und 2018 lediglich 10-mal Gebrauch gemacht (EWERS 2010, S. 17). Die einzelnen Schritte eines Neubildungsverfahrens werden in Kapitel 3 dieses Leitfadens aufgegriffen und näher erörtert.

1.4.5 Wertung

Das Gemeinschaftswaldgesetz Nordrhein-Westfalen besteht in seinen wesentlichen Bestimmungen seit seiner ersten Fassung vom 08.04.1975 unverändert. Möchte man ein Zwischenfazit für diesen Zeitraum ziehen, können folgende Erkenntnisse festgehalten werden: Die zunächst heftig umstrittene Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts hat sich bewährt und ist mittlerweile allgemein akzeptiert. Sie hat zur Rechtsklarheit und somit zum Erhalt des Gemeinschaftswaldes beigetragen. Die mit der Rechtsform einhergehende Aufsichtsfunktion der Forstbehörden wird zurückhaltend durchgeführt und vom Waldbesitz als überwiegend vorteilhaft aufgefasst. Die geforderten Forsteinrichtungswerke liegen inzwischen flächendeckend vor und bilden die Grundlage der jährlich aufgestellten Wirtschaftspläne. Mit nahezu jeder Waldgenossenschaft bestehen Dienstleistungsverträge mit privaten Dienstleistern oder dem jeweiligen Regionalforstamt von Wald und Holz. Insgesamt wird das Gemeinschaftswaldgesetz NRW von allen Betroffenen anerkannt und gelebt. Jedoch zeichnet sich auch im Gemeinschaftswald ein Trend ab, dass sich einzelne Anteilseigner zunehmend

weniger für ihren Wald interessieren. Bedeutenden Einfluss auf die forstliche Bewirtschaftung nimmt daher in den meisten Waldgenossenschaften nur der Vorstand oder gar der Waldvorsteher. Bedingt durch das steigende Durchschnittsalter innerhalb der Vorstände und die Problematik des fehlenden Nachwuchses, spitzt sich diese Situation weiter zu (EWERS 2010, S. 17-18). Hier sind Anstrengungen aller Beteiligten erforderlich, die eigenverantwortliche Vertretung der Waldgenossenschaften auf ehrenamtlicher Vorstandsbasis zu erhalten. Hierzu können sowohl Schulungsangebote für (Neu-)Vorstände als auch die Professionalisierung der Geschäftsführung beitragen.

1.5 Kennzeichen einer Waldgenossenschaft nach GemWaldG NRW

Eine Waldgenossenschaft als **Körperschaft des öffentlichen Rechts** ist eine in sich geschlossene Institution zur Verwaltung und Bewirtschaftung von gesetzlich definiertem gemeinschaftlichen Waldbesitz im Privatwald mit grundsätzlich unauflöslichem Gesamthandseigentum auf der Basis des Gemeinschaftswaldgesetzes NRW und anderweitig mitgeltender Gesetze sowie der in der Waldgenossenschaft beschlossenen und von der die Aufsicht führenden Behörde genehmigten Satzung.

Für die Umsetzung der anstehenden Geschäfte bildet die Waldgenossenschaft zwei Organe: Die **“Genossenschaftsversammlung”** beschließt dabei mehrheitlich über grundsätzliche Angelegenheiten, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung sowie die Umsetzung der laufenden Geschäfte erfolgt durch den gewählten **“Vorstand”**.

Die Nutzung des Eigentums der Waldbesitzenden wird im Rahmen **ideeller Anteile** am Gesamtbesitz ausgeübt. Für die ideellen Anteile gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Grundstücke. Als Nachweis des Eigentums führt die Waldgenossenschaft ein ständig zu aktualisierendes Lagerbuch.

Das Gemeinschaftsvermögen ist zum Nutzen der Anteilsberechtigten und des öffentlichen Wohls nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften und pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten, der Wald soll in seinem Bestand erhalten bleiben. Deshalb dürfen grundsätzlich Grundstücke nicht veräußert oder mit Grundpfandrechten belastet werden, Ausnahmen genehmigt die zuständige Aufsichtsbehörde.

Grundlage für die Waldbewirtschaftung ist die zu genehmigende mittelfristige Betriebsplanung, auf der die jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplänen aufbauen. Die Waldgenossenschaften haben eine forstliche Betreuung sicherzustellen.

Aus Gründen einer verbesserten forstlichen Bewirtschaftung oder einer erleichterten Verwaltung können Waldgenossenschaften auf Antrag auf der Basis des Flurbereinigungsgesetzes zusammengelegt werden.

Unter besonderen Bedingungen ist – trotz des unauflöslichen Gesamthandseigentums – auch die Auflösung einer Waldgenossenschaft möglich.

Ebenfalls möglich ist die Neubildung von Waldgenossenschaften auf Antrag aus genügend großen und wesentlich zusammenhängenden Grundstücken.

2 Neugründung von Waldgenossenschaften

2.1 Vorteile der Neugründung

Die Vorteile der Gründung einer Waldgenossenschaft sind sehr vielfältig und können wie folgt gegliedert werden:

I. Hinsichtlich des Eigentums

- Privateigentum bleibt erhalten; aber anstatt einer konkreten Fläche mit eigenbestimmter Verfügbarkeit jetzt Gesamthandseigentum definiert durch Anteile am Gesamtbesitz
- Keine weitere Flächenzersplitterung oder unklare Eigentumsverhältnisse des Gesamtbesitzes möglich
- Bestandssicherheit des Gesamtwaldbesitzes sind durch rechtliche Vorgaben sichergestellt
- Anteile sind mit grundstücksgleichen Rechten ausgestattet; können zum Beispiel belastet werden
- Sicherheit des Eigentums durch rechtliche Vorgaben wie bei Grundstücken
- Grenzherstellung und -berücksichtigung ist nur an den Außengrenzen erforderlich
- Waldgenossenschaft ist vom Grundsatz her ein geschlossenes Eigentumssystem
- Vereinfachte steuerliche Berücksichtigung durch Gewinnermittlung
- Anteile sind meist leichter zu verkaufen als Grundstücke
- Eigentum kann im Erbfall besser aufgeteilt werden
- Erwerb von Waldgenossenschaftsanteilen unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer

II. Hinsichtlich der Bewirtschaftung

- Nachhaltige Bewirtschaftung und Erschließung von größeren Flächen ist ohne Einschränkung möglich; Waldgenossenschaft ist ein Waldbesitz
- Belange des Waldbaus und des Naturschutzes sind auf größeren Flächen besser umsetzbar; nicht ausschließlich wirtschaftlicher Vorrang
- Risikoverteilung auf den Gesamtbetrieb; durch gemeinsame Besitzverwaltung
- Fachkundige Betreuung ist durch gesetzliche Regelungen sichergestellt
- Besserer Pflegezustand bei Waldbeständen innerhalb von Waldgenossenschaften gegenüber vielen Kleinprivatwaldflächen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Bewirtschaftung
- Waldbesitz erhält größeren Einfluss bei der Jagdausübung; eventuell Jagdnutzung im Eigenjagdbezirk
- „Kapitalspitzen“ können gebrochen werden; meist keine Inanspruchnahme des Eigenkapitals, Gewinnverteilung, regelmäßige Einnahmen durch Altersausgleich im Gesamtbetrieb und kontinuierliche Bewirtschaftung.
- Sinnvolle zukunftsfähige waldbauliche Entscheidungen sind möglich, größere Flächen und günstigere Ausformungen erleichtern die Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen

mit Mischungen nach den waldbaulichen Empfehlungen, auch im Hinblick auf zukünftige marktfähige Sortimentsmengen.

III. Hinsichtlich der Verwaltung

- Geringere Verwaltungskosten; keine Aufteilung und Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben auf Einzelbesitzer erforderlich (Holzrechnungen, Unternehmerkosten, Pflanzmaßnahmen)
- Bagatellgrenzen in der Förderung werden durch größere Einzelmaßnahmen meist überschritten
- Keine Sozialversicherungspflicht; anders als bei anderen Waldbesitzenden mit ideellen Anteilen und einem Waldbesitz > 50 ha
- Geringere Beiträge zur Berufsgenossenschaft; Grundgebühr wird nur einmal erhoben und nicht für jeden WB gesondert
- Geringere Beiträge überall dort, wo Grundentgelte erhoben werden; zum Beispiel bei der Feuerversicherung

IV. Allgemeine Vorteile

- Kurze Abstimmungswege und wenige Ansprechpartner; Vorstand übernimmt die Hauptaufgaben der Bewirtschaftung und Verwaltung
- Förderung des Gemeinschaftsgefühls; Schaffung eines sozialen Ausgleiches durch Einbeziehung und Mitsprache auch kleinerer Anteilseigner
- Günstigere Verhandlungsposition am globalen Markt durch größere Fläche
- Mehr forstpolitisches Gewicht durch größere Fläche
- Auswärtige Waldbesitzenden wissen „ihren Wald“ beim Vorstand in guten Händen und brauchen sich nicht selbst intensiv darum zu kümmern
- Waldgenossenschaft ist ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss nach Landesforstgesetz NRW
- Möglichkeit der Zusammenlegung mehrerer Waldgenossenschaften für eine weitere Flächenakkumulation ist gegeben
- Anerkennung der Besitzform wird durch „eigenes“ GemWaldG NRW gesichert
- Inanspruchnahme von Flächen ist schwieriger als im restlichen Privatwald; ein Flächenausgleich kann eingefordert werden

Für die bewährte Form der Waldbewirtschaftung innerhalb einer Waldgenossenschaft sind damit auch zukünftig die Voraussetzungen gegeben, auf bestehenden Grundlagen aufbauend weitere Flächen in diese Eigentumsform einzubeziehen.

Der Ablauf eines Neubildungsverfahrens, unabhängig von der Eigentumsform des beteiligten Waldbesitzes, ergibt sich aus dem unter Punkt 3.1 erläuterten Schema.

2.2 Das Neubildungsverfahren

Die Neubildung einer Waldgenossenschaft ist von allen Eigentümern genügend großer und wesentlich zusammenhängender Grundstücke zu beantragen (**Teilnahmeerklärung**). Es müssen Waldgrundstücke oder zur Aufforstung geeignete Grundstücke, **frei von Grundpfandrechten**, sein.

2.2.1 Ablaufübersicht

Antrag:

Antrag über das jeweils zuständige Regionalforstamt von Wald und Holz NRW an das **Team Gemeinschaftswaldgesetz**

→ Für die Teilnehmenden ist das gesamte Verfahren **kostenfrei!**

→ Bis zum Zeitpunkt der "Gründungsfrage" in der Gründungsversammlung verpflichtet sich der Waldbesitzende für nichts! und kann die Teilnahmezusage jederzeit zurückziehen.

Gründungsverfahren:

besteht aus:

- Prüfung der Teilnahmeerklärungen und ggf. Akquise weiterer Grundstücke
- Flächenbewertung und Anteilsberechnungen
- Aufstellung eines vorläufigen Lagerbuchs
- Entwurf einer vorläufigen Satzung auf Grundlage einer Mustersatzung unter Berücksichtigung der Wünsche der Waldbesitzenden
- **Gründungsversammlung**

Genehmigung:

- Genehmigung durch Wald und Holz NRW, damit ist die Neugründung erfolgt
- Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung
- Antrag beim Amtsgericht zu allen Änderungen im Grundbuch (von Realeigentum zu Anteilseigentum) erfolgen d.d. Team Gemeinschaftswaldgesetz

Weiteres Vorgehen nach der Gründung:

- Ergänzung von WG-individuellen Regelungen der Satzung.
- Erarbeitung durch die WG erforderlich.

- Aufnahme der Geschäftstätigkeit

Team Gemeinschaftswaldgesetz begleitet in der Gründungs- und Anlaufphase

2.2.2 Voraussetzungen der Neugründung

Bevor ein Neubildungsverfahren umgesetzt werden kann müssen zunächst umfangreiche und mühevolle Vorarbeiten geleistet werden, damit eine Zusammenlegung des Eigentums auf die Akzeptanz und Beteiligung der in Frage kommenden Waldbesitzenden stößt. Zu diesen Vorarbeiten gehören die folgenden Schritte: Nachdem das Interesse verschiedener Waldbesitzenden an einer Waldgenossenschaft geweckt wurde, ist das „Team GWG“ über eine offizielle Anfrage von Seiten des Waldbesitzes oder vom zuständigen RFA zu beteiligen. In der Folge informiert das „Team GWG“ zunächst das RFA zu den rechtlichen Grundlagen und praktischen Möglichkeiten in der jeweiligen Situation. Ein aktiver Informationsaustausch im Gegenstromprinzip aller Beteiligten mit dem klaren Ziel der Neugründung, ist eine Voraussetzung für das Gelingen des Prozesses

Daran anknüpfend veranstaltet dann das RFA eine allgemeine Informationsveranstaltung für alle möglichen Interessenten. Themen dieser Veranstaltung sollten insbesondere die Vor- und Nachteile von Waldgenossenschaften, der Ablauf eines Neubildungsverfahrens sowie die wesentlichen Eckpunkte des GemWaldG NRW sein. Wenn es vom jeweiligen RFA gewünscht wird, sollte das „Team GWG“ bei dieser Veranstaltung tatkräftig mitwirken.

Nach der Informierung der Waldbesitzenden ist ein Termin zu vereinbaren, bis zu welchem alle Beteiligungswünsche am Neubildungsverfahren schriftlich bei Wald und Holz NRW - Team GWG einzugehen haben. Noch unentschlossene Waldbesitzende oder solche, auf deren Waldflächen schlecht verzichtet werden kann, können bis dahin zur Beteiligung beraten beziehungsweise von dieser überzeugt werden. Für eine aussagekräftige Teilnahmebestätigung bietet sich die Verwendung des beigefügten Formulars „Muster-Antrag Teilnahme an einem Neubildungsverfahren“ (Anlage 2) an.

Nach Verstreichen der Frist stellt Wald und Holz NRW, das RFA und das Team GWG die endgültigen Beteiligungswünsche sowie die zu berücksichtigenden Flächen für die Neugründung fest. Die erhobenen Flächen- und Bestandesdaten der Zustimmungserklärungen sollten vor Ort von den zuständigen Revierleitenden überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Zudem sollten die Flächen kartografisch herausgearbeitet und anschließend gemeinsam mit den gesammelten Anträgen und einer jeweiligen Erklärung der Lastenfreiheit an das Team GWG übergeben werden.

Abschließend überprüft das Team GWG nun die Anträge hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen nach § 39 Abs. 1 GemWaldG NRW und leitet danach das Neubildungsverfahren offiziell ein. Hinsichtlich der Größe der teilnehmenden Flächen ist anzumerken, dass es keine zwingende Mindestgröße für die Neugründung einer Waldgenossenschaft gibt. Die Vorgabe aus dem GemWaldG NRW lautet „genügend große und wesentlich zusammenhängende Waldgrundstücke“. Gerade in Gebieten, in denen die Zusammenschlussform der Waldgenossenschaften (noch) nicht bekannt ist, bietet es sich an, mit einer kleineren Gesamtfläche in ein Neubildungsverfahren zu starten. Wenn dann Interesse an einer Weiterentwicklung besteht, können die vorhandenen Möglichkeiten für den Einzelfall geklärt werden. Dies wäre aber schon der zweite Umsetzungsschritt.

Aus den bisherigen Erfahrungen lässt sich ableiten, dass den örtlichen Mitarbeitenden als Gesicht vor Ort in dieser Vorbereitungsphase eine Schlüsselrolle zukommt. Abgesehen davon,

dass diese die meisten Waldbesitzen persönlich kennen, können sie die örtlichen Besonderheiten in die Gespräche mit einbringen und auch im zwischenmenschlichen Bereich als Vermittler auftreten. Darüber hinaus besitzen gerade die örtlichen Revierleitenden bei den Waldbesitzenden einen hohen Vertrauensvorschluss, sodass ihr Rat in der Regel befolgt wird. Ziel muss es deshalb sein, im Rahmen der Beratung die Waldbesitzenden von einer Weiterentwicklung der Eigentumssituation zu überzeugen. Wünschenswert ist die Begleitung des Verfahrens durch die gleichen handelnden Personen mindestens bis zum Zeitpunkt der Anerkennung/Genehmigung der WG. Gegenüber den Vorständen muss ein realistischer Zeitrahmen für ein Gründungsverfahren von bis zu zwei Wahlperioden kommuniziert werden.

2.2.3 Gründungsverfahren

Aus § 40 Abs. 6 S. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 1 GemWaldG NRW ergibt sich, dass das Gründungsverfahren Aufgabe der Forstbehörde ist. Gemäß § 39 Abs. 2 S. 2 GemWaldG NRW besteht dieses aus der Aufstellung eines vorläufigen Lagerbuches, der Entwicklung eines Satzungsentwurfes und der Durchführung einer Gründungsversammlung.

Nach § 40 Abs. 1 GemWaldG NRW hat Wald und Holz NRW (heute „Team GWG“) zur Gründungsversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Beifügung des Satzungsentwurfes und des vorläufigen Lagerbuches einzuladen. Daraus folgt, dass es die Aufgabe des „Team GWG“ ist, die Erstellung des Lagerbuches zu veranlassen. Wie ein Lagerbuch sinnvollerweise aussehen kann, zeigt das Muster-Lagerbuch des „Team GWG“ (Anlage 3). Für die Erstellung des Lagerbuches ist jedoch zunächst eine Bewertung der betroffenen Flächen mitsamt dem Aufwuchs notwendig. Vorgaben für die Bewertung bestehen nicht. Da es sich bei dieser Bewertung um ein gerichtlich verwendbares Waldwertgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen handeln muss, ist mit dessen Erstellung ein entsprechend geeignetes Forstbüro zu beauftragen. Die Kosten der Erstellung des Lagerbuches und der Waldbewertung sind daher im Regelfall auch von Wald und Holz NRW zu tragen. Das Formular „Vorlage zur Erstellung einer Leistungsbeschreibung“ ist dem Anhang dieses Leitfadens beigelegt und kann im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens als Muster genutzt werden (Anlage 4). Das GemWaldG NRW geht davon aus, dass die Verteilung der Anteile, die sich gemäß § 39 Abs. 4 S. 2 nach dem forstlichen Ertragswert der Einzelnen Grundstücke im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke bestimmen, erst mit dem vorläufigen Lagerbuch festgelegt wird. Entsprechend § 40 Abs. 3 GemWaldG NRW stimmen die Flächen-Eigentümer in der Gründungsversammlung dann über die Feststellungen des vorläufigen Lagerbuches und die Mindestinhalte der Satzung ab. Für die Erstellung des Satzungsentwurfes kann auf die Muster-Satzung des „Team GWG“ zurückgegriffen werden (Anlage 5). Hierbei handelt es sich um einen behördenseitig erarbeiteten und laufend weiterentwickelten Vorschlag. Dieser sollte jedoch zwischen dem zukünftigen Vorstand der neu zu gründenden Waldgenossenschaft, dem zuständigen RFA und dem „Team GWG“ diskutiert werden und kann sowohl den örtlichen Gegebenheiten als auch den Wünschen der Waldbesitzenden angepasst werden.

Bevor zur Gründungsversammlung zugestellt eingeladen wird, ist es sinnvoll, noch eine Waldbesitzendenversammlung von Seiten des RFA und des „Team GWG“ einzuberufen. So können die Beteiligten zum einen auf dieser Veranstaltung vorab über die bereits erarbeiteten Ergebnisse informiert werden. Hierzu gehört die Darstellung der betroffenen Flächen, die Präsentation der Ergebnisse der Flächenbewertung sowie die Vorstellung des Satzungsentwurfs. Zum anderen kann über die gewünschte Verteilung der Anteile auf der Grundlage der Ergebnisse der Flächenbewertung sowie über etwaige Abänderungen des

Satzungsentwurfs diskutiert und abgestimmt werden. Wenn zu allen Themen Konsens besteht, kann schließlich der weitere Ablauf des Neubildungsverfahrens erörtert werden. Im Nachgang zu dieser Versammlung ist es Aufgabe des "Team GWG", die Verteilung der Anteile und die daraus abzuleitenden Ausgleichsbeträge für jedes Mitglied der Waldgenossenschaft zu ermitteln, auf dieser Grundlage das vorläufige Lagerbuch zu erstellen und gegebenenfalls den Satzungsentwurf zu korrigieren.

Gemäß § 40 GemWaldG NRW wird nun die Gründungsversammlung vom Team GWG einberufen. Die Einladung ist, unter Beifügung eines Satzungsentwurfes und eines vorläufigen Lagerbuches, an die Eigentümer, welche die Neubildung der Waldgenossenschaft beantragt haben, zu richten. Auch für das Einladungsschreiben mitsamt seinen Anlagen hat das Team GWG ein Muster entworfen (Anlagen 6 bis 8). Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Falls ein Eigentümer den Termin nicht persönlich wahrnehmen kann, so kann er sich dennoch mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Der Vertreter muss jedoch beachten, dass er nicht mehr als zwei beteiligte Eigentümer zugleich vertreten darf. Alternativ kann ein beteiligter Eigentümer seine Stimmabgabe zur Bildung der Waldgenossenschaft, zum Mindestinhalt der Satzung und zu den Feststellungen des vorläufigen Lagerbuches auch durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Team GWG ersetzen. Diese Erklärung kann nur bis zum letzten Tag vor der Gründungsversammlung widerrufen werden. Auf die Möglichkeiten der Vertretung und der schriftlichen Erklärung muss in der Einladung hingewiesen werden. Bis nach Abschluss der Vorstandswahlen obliegt die Leitung der Gründungsversammlung dem Team GWG. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Eigentümer, welche die Neubildung der Waldgenossenschaft beantragt haben, erschienen oder vertreten sind oder eine schriftliche Erklärung abgegeben haben. Die Neubildung der Waldgenossenschaft ist beschlossen, wenn zwei Drittel der erschienenen oder vertretenen Eigentümer, die zugleich zwei Drittel der Anteile vertreten, dieser zustimmen. Zu beachten ist, dass eine Zustimmung zur Neubildung der Waldgenossenschaft die Zustimmungen zum Mindestinhalt der Satzung sowie zum vorläufigen Lagerbuch beinhaltet. Nach positivem Beschluss über die Neubildung wählt die Versammlung im Anschluss den Vorstand und seinen Vorsitzenden. Für diese Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen (Anteile) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Waldgenossenschaft erforderlich. Sobald der Vorstandsvorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz der Versammlung. Er lässt über den zusätzlichen Inhalt der Satzung unter Berücksichtigung von Anträgen aus der Versammlung abstimmen, es sei denn, die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, diese Abstimmung in einer späteren Versammlung durchzuführen. Diese Versammlung muss innerhalb eines Monats stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Gründungsversammlung hat das Team GWG eine Niederschrift mit einer gegengezeichneten Anwesenheitsliste als Anlage anzufertigen, welche sowohl von der Leitung des jeweiligen RFA als auch vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sofern vorhanden sind die schriftlichen Erklärungen der Niederschrift beizufügen.

Sobald die Satzung in finaler Fassung beschlossen worden ist, wird diese gemäß § 41 GemWaldG NRW vom Vorstandsvorsitzenden, gemeinsam mit dem endgültigen Lagerbuch und unter Beifügung der Niederschrift, dem Team GWG zur Genehmigung vorgelegt (Anlagen 9 bis 11). Die neue Waldgenossenschaft entsteht mit Genehmigung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde. Mit ihrer Entstehung geht das reale Eigentum an den

eingebrachten Grundstücken auf die Mitglieder zur gesamten Hand als Gemeinschaftsvermögen über.

2.2.4 Die nachgelagerten Verfahrensschritte

Vollends abgeschlossen wird das Neubildungsverfahren durch drei nachgelagerte Schritte, welche ausschließlich vom Team GWG abzuarbeiten sind. Hierzu zählen sowohl die Rückgabe der Satzung in der Urschrift/dem Original mit dem Genehmigungsvermerk an die Mitglieder der Waldgenossenschaft als auch die Veröffentlichung der Satzung im amtlichen Veröffentlichungsblatt. § 42 GemWaldG NRW entsprechend ersucht es nach einmonatiger Auslegung des Lagerbuches zudem das jeweilige Grundbuchamt um Anlegung des Gesamthandsgrundbuches sowie der Anteilgrundbücher (Anlage 12). Kosten fallen hierbei für die Waldbesitzenden gemäß § 43 GemWaldG NRW nicht an. Im Anschluss an diese Arbeiten kann der Vorstand der neu gegründeten Waldgenossenschaft seine Tätigkeit aufnehmen. Nach Bekanntgabe des Vorstandes erstellt die Aufsichtsbehörde (Team GWG) eine Vorstandslegitimation, damit der Vorstand die Legitimation zu Rechtsgeschäften nachweisen kann.

2.3 Varianten mit unterschiedlichen Ausgangssituationen

Eine neue Waldgenossenschaft kann aus unterschiedlichen Eigentumsstrukturen entstehen. In allen Fällen wird nach der Gründung der Waldgenossenschaft das reale Eigentum in Gesamthandseigentum überführt. Im Endergebnis gilt die neue Waldgenossenschaft immer als Privatwald im Sinne des Forstrechts betrachtet, selbst wenn Anteile öffentlichen Eigentums eingeflossen sein sollten. Je nach Ausgangslage können sich unterschiedliche Motive und Rahmenbedingungen ergeben. Verschiedene Fallkonstellationen sind nachfolgend aufgeführt und kommentiert.

2.3.1 Neubildung aus Kleinprivatwald

Als Kleinprivat-Waldbesitzende sind in diesem Kontext solche Waldbesitzenden anzusehen, welche Waldflächen < 1 ha Größe als Einzelfläche besitzen. Waldgebiete, die aus einer Vielzahl solcher Flächen gebildet werden, sind für die Neubildung einer Waldgenossenschaft besonders geeignet. Eine typische Besitzstruktur, wie sie im nicht flurbereinigten Kleinprivatwald der Realteilungsgebiete vorzufinden ist, ist beispielhaft in dem Kartenausschnitt aus dem Bereich Freudenberg dargestellt (Abbildung 3.1).

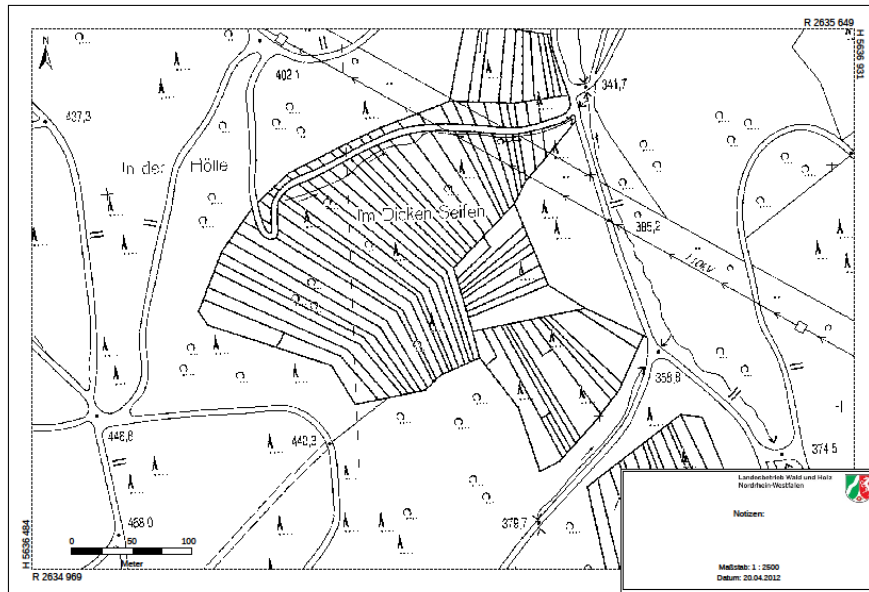


Abb.3.1: Besitzverhältnisse im kleinstrukturierten Privatwald in der Nähe von Freudenberg.

Je nach Flächenzuschnitten in den einzelnen Regionen können sich in Extremfällen dabei Parzellen ergeben, die nur wenige Meter breit und mehrere hundert Meter lang sind, also noch deutlich problematischer als in dem Kartenausschnitt dargestellt. Damit verbunden sind die allgemeinen Schwierigkeiten bezüglich Grenzfeststellung, Eigentümerermittlung, fehlender Erschließung, Bewirtschaftung oder Bewältigung eigentümerübergreifender Kalamitäten. Für derartige Fälle ist die Neugründung einer Waldgenossenschaft optimal, da unter anderem aus eigentumsrechtlicher Sicht die Sicherstellung und Berücksichtigung der Eigentumsgrenzen innerhalb der Fläche entfallen kann und nur die Außengrenzen bestehen bleiben müssen. Nach Aussage verschiedener Revierleitender kann der Aufwand für die Grenzsuche bis zu 20 % der Arbeitszeit betragen. Somit würde allein hierdurch bereits ein deutlicher Kostenfaktor entfallen. Erschwerend kommt in einigen Fällen noch hinzu, dass die Eigentumsgrenzen mit den Bestandesgrenzen nicht übereinstimmen und damit eine eindeutige und rechtssichere Zuordnung der Flächen nicht möglich ist.

Zur einfacheren Umsetzung eines Neubildungsverfahrens kann die staatliche Verwaltung Unterstützung dadurch bieten, dass die Möglichkeiten des Ankaufs von Teilflächen im Kleinprivatwald als Keimzellen für das Neugründungsverfahren eingesetzt werden. Ähnlich ist vor langer Zeit zum Beispiel im Bereich Olpe vorgegangen worden, indem – nicht zur Neubildung, sondern zur Sicherstellung der Jahnschaften – durch den Staat – Anteile von den veräußerungswilligen Anteilseignern aufgekauft worden sind. Über die weitere Nutzung der aufgrund der dann in die Neubildung eingebrachten Grundstücke zugeteilten Anteile ist dann zu entscheiden. Auch die Einbindung und die Zuführung von Grundstücken aus Nachlasssachen mit ungeklärten Erbgängen ist im Einzelfall zu prüfen.

2.3.2 Neubildung aus größerem Privatwald

In diesem Fall besitzen die Privatwaldeigentümer Flächen, die durchschnittlich einzeln > 1 ha groß sind. Meist sind diese Privat-Waldbesitzenden in der Lage, durch die Größe dieser Fläche eine eigenständige Bewirtschaftung vorzunehmen und kennen deshalb auch ihre Besitzgrenzen. Allerdings kommt es vermehrt vor, dass diese Waldbesitzenden nicht mehr vor Ort wohnen und deshalb an einer fachgerechten Betreuung ihrer Flächen interessiert sind.

Eine Zusammenführung auch größerer Privatwaldflächen zu einem wirtschaftlich vernünftigen Betrieb im Rahmen der Schaffung von Gesamthandseigentum ist trotzdem durchaus sinnvoll. Die verwaltungstechnischen Vorteile überwiegen auch bei der Zusammenführung solcher Besitzgrößen.

Die Gründe für den Zusammenschluss solcher Privatwaldflächen unterscheiden sich oftmals von denen der Kleinprivat-Waldbesitzenden und sind argumentativ zu berücksichtigen.

2.3.3 Neubildung aus Privatwald und öffentlichem Wald

Auch bei dieser Konstellation ist das Verfahren analog der zu Kapitelbeginn gegebenen Beschreibung umzusetzen. Besonders zu berücksichtigen ist dabei, dass für den öffentlichen Wald, je nach Eigentum, besondere Beteiligungsvorschriften für eine Eigentumsumwandlung in die Überlegungen einbezogen werden müssen. So sind z. B. im Kirchenwald nicht nur die Zustimmungen der örtlichen Gremien einzuholen, sondern auch die übergeordneten Verwaltungsstellen zu beteiligen.

Bei Gemeindewald könnte sich ein Problem dadurch ergeben, dass die Waldbewertung andere Zahlen ermittelt als im „Neuen Kommunalen Finanzmanagement“ nachgewiesen sind. Dies ist allerdings durch die Gemeinde selbst zu klären.

Problematischer wird es allerdings in den Fällen, in denen größere Flächen eines Eigentümers, meist der Gemeinde, in das Neubildungsverfahren eingebracht werden sollen. Durch die damit verbundene Konzentration von Anteilen und damit auch Stimmen in der neuen Waldgenossenschaft könnte in den anstehenden Genossenschaftsversammlungen eine Dominanz dieses Eigentümers entstehen, die von den Privateigentümern nicht gewünscht ist. Diese Problematik ließe sich beispielsweise durch vertragliche Verpflichtungen der Gemeinde zur Veräußerung einer bestimmten Menge ihrer Anteile an andere Gemeindemitglieder („Bürgerwald“) oder durch satzungsrechtlich verankerte qualifizierte Mehrheiten bei der Beschlussfassung zu Fragen der Bewirtschaftung und zur grundsätzlichen Ausrichtung der Waldgenossenschaft umgehen. Aber auch andere Einzellösungen wären denkbar.

2.3.4 Neubildung aus Wald in Zusammenschlüssen

Bestehende forstliche Zusammenschlüsse unterschiedlicher Waldbesitzungen haben keinen Einfluss auf die jeweiligen Eigentumsverhältnisse des Einzelmitglieder. Sie hindern daher nicht die Aufnahme von Mitgliedflächen in eine neue Waldgenossenschaft. Die ursprüngliche Bewirtschaftungszusammenarbeit auch Basis einer Mitgliedschaft könnte im Neubildungsverfahren zu einem Gesamthandeigentum intensiviert werden. Die neu gebildeten Waldgenossenschaften gelten dann ebenfalls als ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss nach § 13 Abs. 4 LFoG. Der neugebildeten Waldgenossenschaft steht es frei, ihrerseits auch Mitglied innerhalb eines Zusammenschlusses zu werden, obwohl sie durch diese Mitgliedschaft nur wenige Vorteile gegenüber dem gegründeten eigenständigen Zusammenschluss erlangen können. Häufig ist die Solidarität gegenüber den anderen Waldbesitzenden der Grund für die Mitgliedschaft innerhalb eines größeren privatrechtlichen Zusammenschlusses.

Problematisch ist die Neubildung einer Waldgenossenschaft unter diesen Voraussetzungen immer dann, wenn durch die Zusammenfassung der Waldflächen die Geschäftsgrundlage für den bisherigen Zusammenschluss entzogen wird. In vielen Fällen kann dies dadurch ausgeglichen werden, dass die neue Waldgenossenschaft ebenfalls Mitglied in dem bisherigen Zusammenschluss wird.

2.3.5 Neubildung aus Großprivatwald

Der verschiedentlich geäußerte Wunsch von Waldbesitzenden, aus ihrem realen Privateigentum ein Gesamthandseigentum zu bilden, um das Eigentum damit in seiner Gesamtheit abzusichern, nur durch die Beteiligung mindestens eines weiteren Waldbesitzenden oder die vorherige Aufteilung des Waldbesitzes in eine Miteigentümergeinschaft möglich.

Steht der Privatwald im Alleineigentum einer Person, ist die Umwandlung in gemeinschaftliches Eigentum nicht möglich. Das GemWaldG NRW geht gemäß § 39 Abs. 1 davon aus, dass mehrere Waldeigentümer ihre Flächen in eine Waldgenossenschaft einbringen. Mehrere bedeutet in diesem Fall: mindestens zwei Eigentümer.

Alternativ ist es möglich einen einzelnen Forstbetrieb in gemeinschaftliches Eigentum umzuwandeln, wenn bereits vorher das Eigentum in Miteigentum geteilt ist (Bruchteilsgemeinschaft). In dieser Konstellation entfallen sogar die sonst erforderlichen Bewertungen der Waldflächen. Auch die internen Angelegenheiten sind wesentlich einfacher abzustimmen.

2.3.6 Neubildungen unter Beteiligung von Staatswald

Die Neubildung von Waldgenossenschaften aus Staatswaldflächen oder zumindest die Einbeziehung derartiger Flächen in einem Neubildungsverfahren bedarf der vorherigen, grundsätzlichen Klärung. Verfahrenstechnisch erfolgt die Umsetzung des Verfahrens dann ebenfalls analog der zu Kapitelbeginn gegebenen allgemeinen Beschreibung.

2.3.7 Neubildung im Zuge einer Flurbereinigung

Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle auch die Möglichkeit erwähnt werden, im Rahmen von Flächenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Neubildung einer Waldgenossenschaft vorzunehmen. Die Zuständigkeiten für die dazu erforderlichen Arbeiten gehen dabei an die Flurbereinigungsbehörde über, wobei die Erstellung der Satzung, die Einladung zur und Durchführung der Gründungsversammlung bis zu den Vorstandswahlen, die spätere Genehmigung der Satzung und des Lagerbuches sowie die Veröffentlichung der Satzung im amtlichen Veröffentlichungsblatt grundsätzlich Aufgaben des „Team GWG“ bleiben. Deshalb sind eine vorherige Abstimmung und gegenseitige Information erforderlich.

Der Vorteil in solchen Verfahren ist dadurch begründbar, dass die Flurbereinigungsbehörde über umfangreiche Erfahrung bei der Neubildung von Waldgenossenschaften verfügt, die sich aus den bisher durchgeführten Zusammenlegungsverfahren ableiten lässt (diese Aussagen gelten für das Dezernat 33 der Bezirksregierung Arnsberg in Siegen). Darüber hinaus ist es möglich, dass ergänzend erforderliche Wegebaumaßnahmen innerhalb dieser Verfahren mit umgesetzt werden können. Zusätzlich bietet sich die Möglichkeit, durch Flächenumlegungen und Neuzuteilung von Flächen die besondere Situation vor Ort soweit den neuen Eigentümerverhältnissen anzupassen, dass möglichst zusammenhängende Eigentumsflächen entstehen und die Eigentümer, die sich nicht an der Neugründung beteiligen wollen, mit ihren Flächen an unproblematischen Stellen konzentriert werden.

Die Möglichkeit der Einleitung eines Flächenordnungsverfahrens nach FlurbG zur Neubildung einer Waldgenossenschaft ist bislang noch nicht genutzt worden, obwohl dies von den

gesetzlichen Grundlagen her auch möglich sein sollte, wie sich aus § 1 FlurbG ableiten lässt: „Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neugeordnet werden (Flurbereinigung)“. Dabei ist selbstverständlich auch zu berücksichtigen, in welcher Größe eine Neubildung einer Waldgenossenschaft vorgenommen werden soll. Die bisher verhältnismäßig geringen Flächengrößen der Neugründungsverfahren würden sicherlich nicht die Durchführung eines eigenen Flurbereinigungsverfahrens rechtfertigen, insbesondere nicht, weil über das GemWaldG NRW andere Möglichkeiten für ein Neubildungsverfahren zur Verfügung stehen.

4. Zusammenlegung von Waldgenossenschaften

4.1 Allgemeines

Der 4. Abschnitt des GWG von §§ 26 bis 38 GWG handelt die Möglichkeiten, den Ablauf und die Zuständigkeiten für die Zusammenlegungsverfahren von Waldgenossenschaften ab.

Noch heute finden wir in den Ortschaften des Sieger- und Sauerlandes oftmals mehrere (bis zu neun) z. T. auch sehr kleine Waldgenossenschaften mit historischer Entstehungsgeschichte nach „Altem Recht“, welche teilweise mit denselben handelnden Akteuren (Anteilseignern) ausgewiesen sind.

Sowohl hinsichtlich der Reduzierung notwendigen ehrenamtlichen Engagements (Vorstände pro WG) als auch zur Verbesserung der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und der evtl. besseren Zugriffsmöglichkeit bei der Ausübung der erforderlichen Bejagung (mögliche Bildung von Eigenjagdbezirken) ist das Zusammenlegungsverfahren ein rechtssicheres Mittel und Gegenstand der Beratung der betreffenden Waldgenossenschaften.

Aufgrund des ansonsten „geschlossenen“ Systems der Waldgenossenschaften nach GWG (Unveränderbarkeit der Anteile, keine klassische „Neuaufnahme“ von Mitgliedern mit Flächeneinbringung möglich => Ausnahme ruhende Anteile, etc.) schafft das Gesetz hier ausdrücklich Möglichkeiten zur Verbesserung der Struktur von Waldgenossenschaften.

Damit können Waldgenossenschaftsflächen im Rahmen der Zusammenlegungsverfahren durch Hinzuziehung von Realwaldflächen „wachsen“, auch eine Neuaufnahme von Anteilseignern ist im Verfahren möglich.

Weiterhin kann im Zusammenlegungsverfahren analog zu Flurbereinigungsverfahren die Walderschließung auf der Finanzierungsgrundlage der Flurbereinigungsverfahren ausgebaut und verbessert werden.

4.2 Zuständigkeiten

Zum rechtssicheren Ablauf von Zusammenlegungsverfahren bei Waldgenossenschaften nach GemWaldG NRW bedient sich der Gesetzgeber der Instrumente und des Verfahrens des Flurbereinigungsgesetzes.

Dementsprechend sind die Dezernate 33 der Bezirksregierungen für die Zusammenlegungsverfahren ausführende Dienststellen.

4.3 Einleitungsvoraussetzung

Grundsätzlich sind Zusammenlegungsverfahren freiwillige Verfahren.

Als Grundvoraussetzung für die weitere Bearbeitung ist deshalb zunächst der Beschluss der Waldgenossenschaftsversammlungen zur Zusammenlegung erforderlich.

Dieser wird an das zuständige Regionalforstamt eingereicht und an das Team Gemeinschaftswaldgesetz beim Fachbereich III weitergeleitet.

Das Team Gemeinschaftswaldgesetz prüft die Voraussetzungen und beteiligt die jeweilige Regionalkommission in den zuständigen Regionalforstämtern.

Bei positivem Prüfergebnis und positiver Stellungnahme der Regionalkommission beantragt das Team Gemeinschaftswaldgesetz bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung das Zusammenlegungsverfahren offiziell einzuleiten.

Die Dezernate 33 der Bezirksregierungen verfügen per förmlichen Einleitungsbeschluss nach Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel und im Rahmen der Arbeitszeitverfügbarkeit den Beginn des Zusammenlegungsverfahrens (**Einleitungsbeschluss**).

4.4 Verfahrensablauf

Mit dem Einleitungsbeschluss sind alle weiteren Verfahrensschritte entsprechend den Vorgaben des Flurbereinigungsgesetzes vorgegeben.

Zunächst erfolgt die Ladung aller Anteilsberechtigten und der Waldgenossenschaften (Teilnehmergemeinschaft (TG), Körperschaft des öffentlichen Rechts) zu einer Teilnehmerversammlung, auf welcher der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft (TG) zu wählen ist.

Die Legitimation der Beteiligten der TG ergibt sich aus den Lagerbüchern und den Grundbüchern.

Dieser gewählte Vorstand wird bei allen grundsätzlichen Entscheidungen im Verfahren (wie z. B. die Wertermittlung) beteiligt.

Im Wertermittlungsverfahren werden alle Grundstücke, der Aufwuchs der Grundstücke sowie alle sonstigen Vermögenswerte erfasst.

Die Aufwuchsbewertung erfolgt durch einen vereidigten Sachverständigen.

Nach erfolgter Wertermittlung kann jeder Teilnehmer der TG in einem Planwunschtermin seine Wünsche auf der Grundlage seiner eingebrachten Werte mitteilen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Aufwuchswert nicht in die Berechnung des Anspruchs an Grund und Boden (hier Anteile) eingeht, sondern in Kapital auszugleichen ist (Flurbereinigungsgesetz).

Auf der Grundlage der vorliegenden Daten und der mitgeteilten Wünsche aus dem Planwuschtermin wird der Zusammenlegungsplan aufgestellt und den Beteiligten bekanntgegeben.

Hier sind anschließend mögliche Einwendungen und Widersprüche zu bearbeiten, daran schließt sich die Bekanntgabe des Eintritts des neuen Rechtszustandes an (Ausführungsanordnung).

Wald und Holz NRW (RFA und Team GWG) lädt zur Gründungsversammlung der neuen zusammengelegten Waldgenossenschaft ein, auf welcher die neue Satzung und das Lagerbuch beschlossen werden und der Vorstand der neuen Waldgenossenschaft gewählt wird. Satzung und Lagerbuch unterliegen der Genehmigung durch das Team GWG.

Abschließend erfolgt die Berichtigung der Grundbücher und des Liegenschaftskatasters.

Mit der folgenden Schlussfeststellung ist das Zusammenlegungsverfahren formal abgeschlossen.

5 Auflösung von Waldgenossenschaften

Die Auflösung von Waldgenossenschaften ist in den § 17 und 18 GWG geregelt.

Grundsätzlich ist die Möglichkeit von Auflösungen von Waldgenossenschaften entgegen der Auflösung von eingetragenen Genossenschaften oder Vereinen per Gesetz deutlich erschwert. Dies wird bereits im § 2 Absätze 3 und 4 GemWaldG NRW deutlich hervorgehoben, indem die Veräußerung von Grundstücken oder deren Überführung in Realwald sowie die Belastung von Grundstücken des Gesamthandsvermögens faktisch nicht möglich sind.

Damit wird den positiven Faktoren der ideellen Waldeigentumsform Waldgenossenschaft nach GemWaldG NRW ausdrücklich mehr Bedeutung verliehen.

Nur unter den folgenden drei Varianten ist eine Auflösung möglich:

5.1: Alle Anteile befinden sich in einer Hand (§ 17 Abs. 1 Satz 1 GWG)

In diesem Fall entfällt die Tatsache des Gesamthandseigentums und es besteht de facto Realeigentum.

Entsprechend § 18 Abs. 1 erlässt die Aufsichtsbehörde (Team GWG) in diesem Fall den Auflösungsbescheid ohne vorherige Antragstellung des Waldbesitzenden von Amts wegen.

Der Bescheid wird dem Waldbesitzenden zugestellt, die Veröffentlichung hat im Amtsblatt und ortsüblich (in der Tagespresse) zu erfolgen.

Nach der Veröffentlichung und Ablauf der Klagefrist tritt Rechtskraft ein und die ehemalige Waldgenossenschaft ist aufgelöst.

Anschließend erfolgt die Bereinigung der Grundbücher bzw. das Schließen des Anteilsgrundbuches durch das Grundbuchamt beim zuständigen Amtsgericht.

5.2: Keine Waldgrundstücke mehr im Eigentum der Waldgenossenschaft (§ 17 Abs. 2 Satz 2 GWG)

Obwohl das GWG nach § 8 grundsätzlich die Veräußerung von Grundstücken aus dem Gesamthandsvermögen nur in den dort aufgeführten Fällen und nur mit Genehmigung der aufsichtführenden Stelle (Team Gemeinschaftswaldgesetz) ermöglicht, kann es aus verschiedensten Gründen zum vollständigen „Verlust“ aller Eigentumsflächen kommen.

Beispielhaft soll hier die Aufstellung einer rechtskräftigen Bauleitplanung im kommunalen Zuständigkeitsbereich (Wohnbebauung, Gewerbegebiete), regionale oder überregionale rechtskräftige Ausweisungen von z. B. Verkehrsflächen oder Versorgungsflächen (Fernstraßen, Talsperren) oder aber der Verkauf aller Grundstücke im Rahmen eines „privaten“ Zusammenlegungsverfahrens, wobei hier Verfahrenskosten bei den jeweiligen Waldgenossenschaften verbleiben.

Letzter Punkt kann in der Konstellation von z. B. einer „großen“ Waldgenossenschaft und einer wirklich „kleinen“ Waldgenossenschaft in selber Gemarkung oder Ortslage mit häufiger Deckungsgleichheit der Anteilseigner in einem zeitlich sehr überschaubaren Rahmen (ca. 6 Monate) umgesetzt werden.

Allerdings ist für einen solchen Verkauf bzw. dessen Genehmigung die schriftliche Einverständniserklärung aller Anteilseigner der veräußernden Waldgenossenschaft erforderlich.

Entsprechend § 18 Abs. 3 GWG bedarf die Auflösung in diesem Fall ebenfalls keinen Antrag der Waldgenossenschaft an die aufsichtführende Stelle, diese bescheidet die Auflösung durch Zustellung an die Waldgenossenschaft und durch Veröffentlichung im Amtsblatt sowie in der ortsüblichen Presse.

Nachdem Unanfechtbarkeit der Auflösung besteht, erfolgt erweitert zu 5.1 die nochmalige Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit im Amtsblatt.

Auch hier findet die Auflösung mit der Bereinigung der Grundbücher und Anteilsgrundbücher beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes seinen Abschluss.

5.3: „Verringerung der Waldflächen bis zur unrentablen Bewirtschaftung bei gleichzeitiger Sicherstellung des Überganges an angrenzende nach Plan bewirtschaftete Forstbetriebe (§ 17 Abs. 2 GWG)“

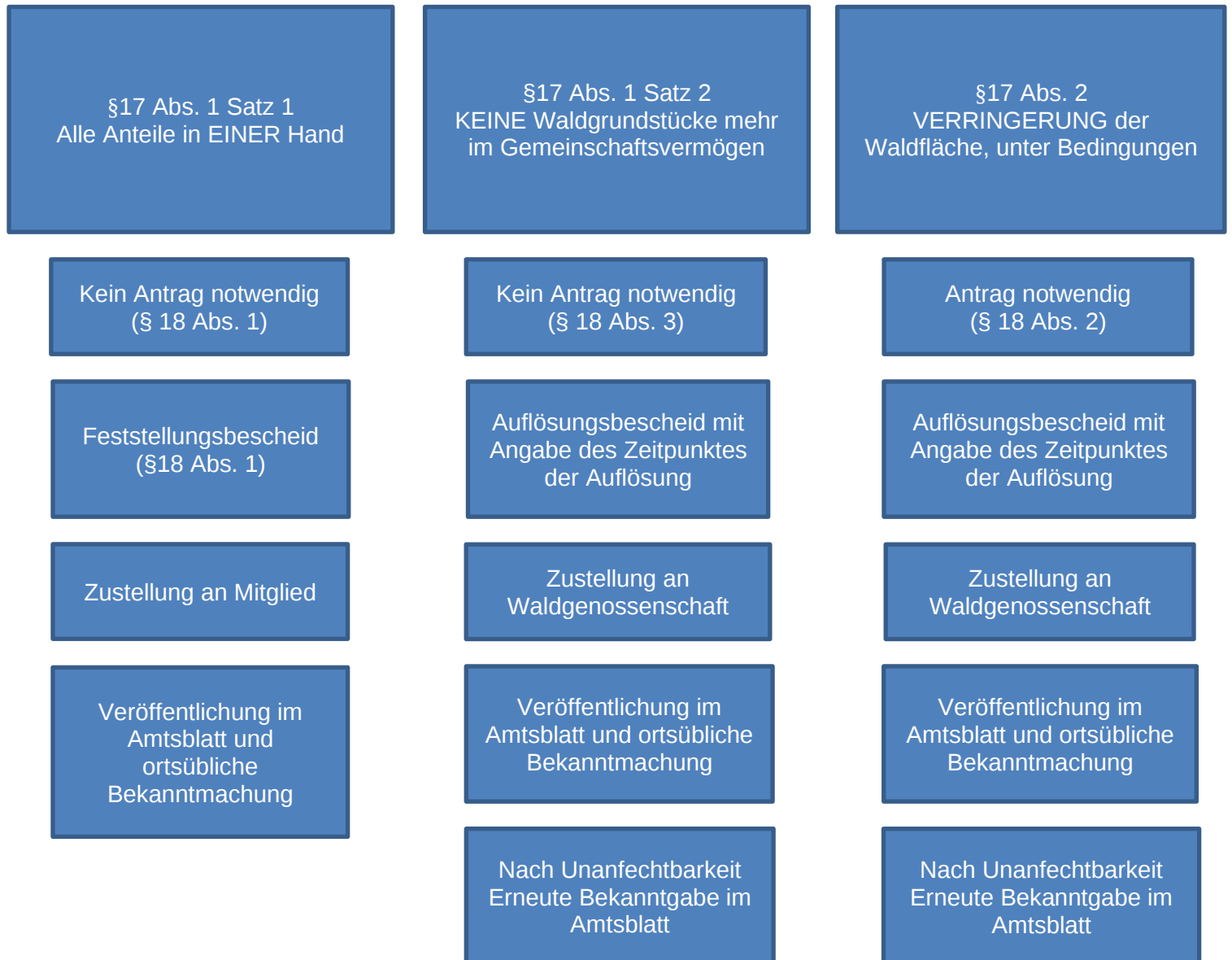
Wie bereits unter 5.2 beschrieben kann sich das Eigentum an Flächen der Gesamthandsgemeinschaft unter anderem aufgrund von anderweitigen Nutzungen im öffentlichen Interesse soweit verringern, dass eine sinnvolle Bewirtschaftung und der Aufwand für eine Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet bzw. zu vertreten sind.

Entsprechend § 18 Abs. 2 kann auf Antrag der Waldgenossenschaft diese aufgelöst werden, wenn die im vorhergehenden Satz genannten Bedingungen durch die Aufsichtsbehörde festgestellt werden können und gewährleistet ist, dass die verbliebenen Flächen in das Eigentum einer Person (privat oder juristisch) überführt oder an bestehende benachbarte land- und forstwirtschaftliche Betriebe veräußert werden.

Aufgrund der „Kann“-Bestimmung des Gesetzes sollen hier nachweisbare Parameter bei der ermessensbegründeten Entscheidung der aufsichtführenden Stelle einheitlich Berücksichtigung finden.

Für die Legitimation der Grundbuchämter zur Bereinigung der Grundbücher und Anteilsgrundbücher übersendet die bescheidende Stelle (Team GWG) dem zuständigen Grundbuchamt alle Bescheide und Feststellungen in gesiegelter Form, die Grundbuchämter führen die Bereinigung von Amts wegen durch.

Schaubild zu Auflösungsabläufen:



6 Exkurs Bürgerwaldgenossenschaften nach Zukunftsvertrag NRW

6.1 Ausgangslage

Aufgrund sich massiv ändernder Rahmenbedingungen für den Wald, sowohl hinsichtlich seiner gesamtgesellschaftlichen Bedeutung für die Daseinsvorsorge (Ökosystemleistungen) als auch im Hinblick auf die Waldbesitzenden (Generationenwechsel, Ortsferne, Entfremdung vom Eigentum, Herausforderung durch Großkalamität), kommt dem Angebot zusätzlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle eine wachsende Bedeutung zu. Die gemeinschaftliche Bewirtschaftung rückt zunehmend in den politischen und gesellschaftlichen Fokus. Das Gemeinschaftswaldgesetz NRW bekommt, ausgehend von den zugrundeliegenden historischen Waldnutzungsformen, eine aktuelle Bedeutung. Zunehmendes Interesse der Bevölkerung am „Ökosystem Wald“ sowie die vielfache Forderung an einer Mitbestimmung bei der (Nicht-)Bewirtschaftung von Waldflächen macht es erforderlich, entsprechende Modelle anzubieten. Einen ersten Aufschlag hierzu lieferte das Waldklimafondsprojekt „GemWaBewirt“ (2014-2017), welches erste Modelle skizzierte.

Erfahrungen nach dem Großschadensereignis „Kyrill“ hinsichtlich des Überganges von Waldeigentum im Raum Remscheid haben dort zur Gründung der bundesweit ersten Bürgerwaldgenossenschaft im Jahr 2013 geführt (Wald 2.0).

6.2 Politischer Auftrag

Wortlaut Koalitionsvertrag 2022 (Zeilen 1398-1400):

Um die Bewirtschaftung bzw. Reaktivierung von Waldflächen zu ermöglichen, unterstützen wir Bürgerwaldgenossenschaften. Der Landesbetrieb Wald und Holz soll hierbei beraten und Gründungen unterstützen.

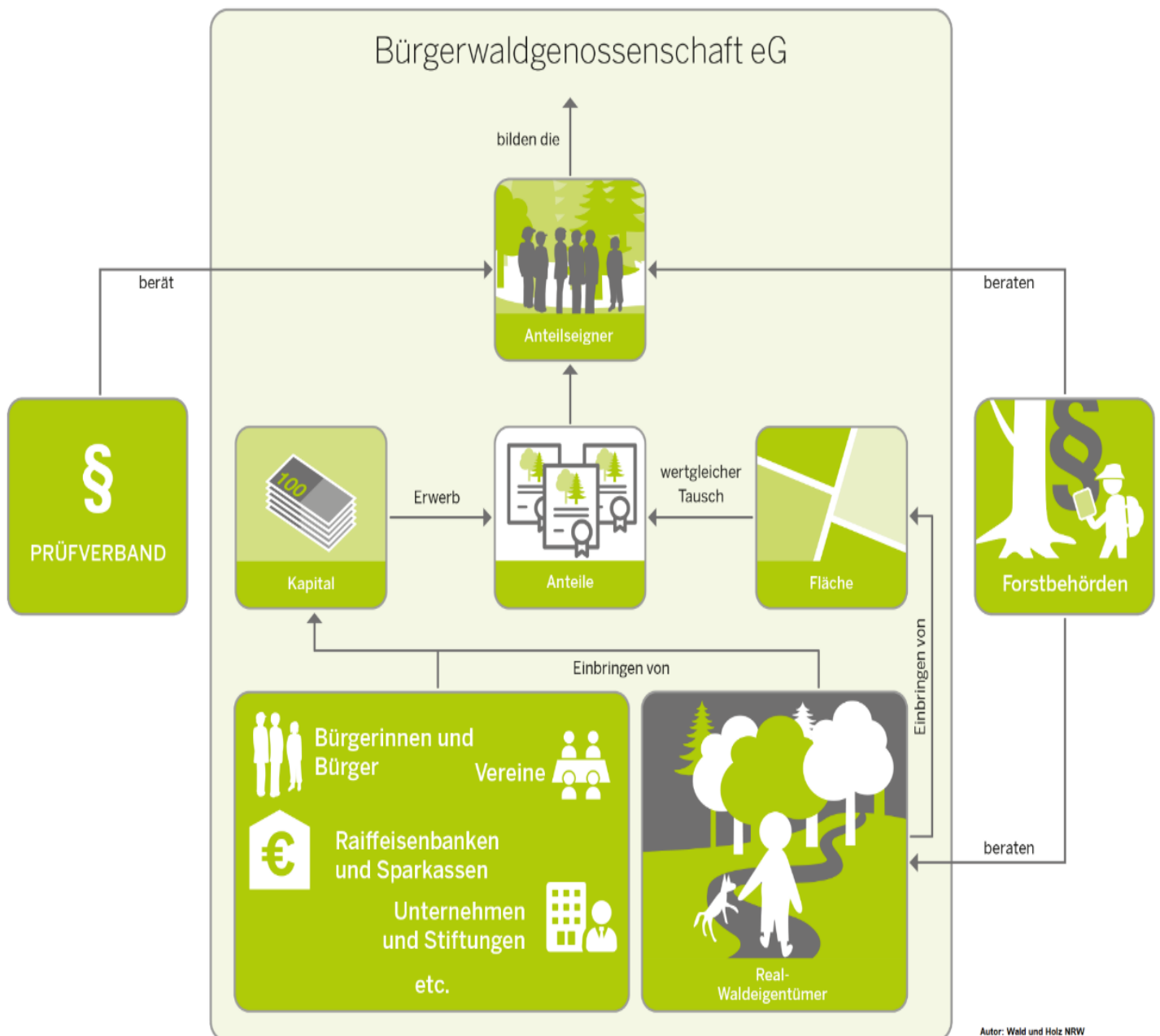
Verständnis von Wald und Holz:

Gesamtziel ist die (finanzielle) Beteiligung der (nicht-) waldbesitzenden Bürger/innen NRW bei der Bildung waldbesitzenden Genossenschaften mit dem Ziel einer Mitwirkung/Mitsprache zur Erreichung eines breit aufgestellten Konsenses bei der Bewirtschaftung der Waldflächen zu unterstützen

Hauptaufgaben:

- Identifikation von Suchräumen vorwiegend im urbanen Raum der Rhein-Ruhr Schiene
 - denkbar als Initial für die Gründung von Bürgerwaldgenossenschaft/en
 - Isolierte Staatswaldparzellen
 - Kirchen-, Stiftungs-, Bundes- und Kommunalwald
 - Wald aus Erbschaften
 - Wald aus Vollstreckungsverfahren (z.B. von Banken)
- Suche nach geeignetem „Genossenschaftsvertreter“
- Stärkere Vermarktung „Handbuch Waldgenossenschaften“

- Beratung In- und extern
- Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen, Entwicklung von Infomaterial
- Erhöhung der Mitbestimmung und finanzieller Beteiligung von bisher nicht waldbesitzenden Personen
- Ausübung hoheitlicher Aufsicht
 - z.B. im Rahmen Gründungsprozedere, Satzungs- und Grundstücksangelegenheiten



EGIDI, R (1990) Haubergswirtschaft im Siegerland. Natur- und Landschaftskunde 26: 38-44.

EWERS, C (2010) Gemeinschaftswald in Nordrhein-Westfalen. In: Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Hrsg.) Der Gemeinschaftswald in Nordrhein-Westfalen, Heft 20 der Schriftenreihe der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen. Beckerdruck, F. W. Becker GmbH, Arnsberg, S. 8-18.

[Landtag NRW] Landtag Nordrhein-Westfalen (1974): Entwurf eines Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen – Gemeinschaftswaldgesetz –. Drucksache 7/3806.

[LB WH NRW] Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (2014): Die Wälder Nordrhein-Westfalens im Blick. Ergebnisse der landesweiten Waldinventur 2014. XPrint Medienproduktion, Aachen.

POTT, R (1990) Die Haubergswirtschaft im Siegerland – Vegetationsgeschichte, extensive Holz- und Landnutzungen im Niederwaldgebiet des südwestfälischen Berglandes – Schriftenreihe der Wilhelm-Münker-Stiftung 28: 6-41.

SCHLEBERGER et al. (1969): Bericht zur Vorbereitung eines Gesetzes betr. den Gemeinschaftswald in NW. Vervielfältigter Bericht des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 30.09.1969 an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. Unveröff. Mskr.

[VG LÜNEBURG] Verwaltungsgericht Lüneburg: Urteil vom 23. November 2009, Az. 3 A 83/09.

WEGENER, HJ (1981) Westfalen-Lippes Gemeinschaftswald in Wirtschaft und Politik vergangener Jahrhunderte. Allgemeine Forstzeitschrift, 36: 565-568.

7 Anhang und Download-Internetseite* www.wald.nrw/gwg

Anlage 1: Muster Wirtschaftsplan* Waldgenossenschaften (Beitrag Jan Zimmermanns)

Anlage 2: Muster-Antrag Teilnahme an einem Neubildungsverfahren

Anlage 3: Muster-Lagerbuch*

Anlage 4: Vorlage zur Erstellung eines Leistungsverzeichnis zur Bewertung

Anlage 5: Muster-Satzung* (Muster-Satzung veränderbar)

Anlage 6: Muster-Einladung Genossenschaftsversammlung*

Anlage 7: Muster-Vollmacht Stimmrecht*

Anlage 8: Muster-Erklärung Zustimmung Neugründung

Anlage 9: Muster-Bescheid Lagerbuchgenehmigung

Anlage 10: Muster-Anschreiben Grundbuchamt

Anlage 11: Genehmigungsbogen

Anlage 12: Anschreiben Grundbuchamt

Formular zur Datenabfrage*

Formular zu Meldung Vorstandszusammensetzung*